

BUNDESRAT

Bericht über die 379. Sitzung

Bonn, den 14. April 1972

Tagesordnung

- Gedenkworte für den verstorbenen ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Heinrich Lübke** 531 A
- Geschäftliche Mitteilungen** 531 B
- Zur Tagesordnung** 531 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag und dem **Beschluß** vom 22. Januar 1972 über den **Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (Drucksache 127/72) 531 C
- Dr. h. c. Goppel (Bayern),
Berichtersteller 531 D
- Freiherr von Braun, Staatssekretär des
Auswärtigen Amtes 534 A
- Koschnick (Bremen) 536 A
- Beschluß**: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 536 B
- Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes** (Drucksache 176/72) . . 536 B
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 536 B
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 179/72) 536 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 536 C
- Gesetz zur Änderung der Justizbetriebsungsordnung** (Drucksache 175/72) . . . 536 C
- Beschluß**: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 536 C
- Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes** (Drucksache 177/72) 536 C
- Beschluß**: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 536 C
- Gesetz zum Zusatzprotokoll für die Übergangphase der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei. Finanzprotokoll. Internes Abkommen über das Finanzprotokoll. Abkommen über die EGKS-Erzeugnisse vom 23. November 1970** (Drucksache 178/72) . . 536 D
- Beschluß**: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 550 A

- Erste Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen **Eingliederungshilfen** und **Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz** (Drucksache 157/72) 536 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 550 B
- Verordnung über den Einzug der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und über die Höhe des Einzugskostenpauschales (**Beitragseinzugsverordnung**) (Drucksache 161/72) 536 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 550 B
- Verordnung zur **Bekämpfung des Kartoffelkrebses** (Drucksache 87/72) 536 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 550 B
- Verordnung zur **Bekämpfung des Kartoffelnematoden** (Drucksache 88/72) 536 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 550 B
- Verordnung zur **Bekämpfung der San-José-Schildlaus** (Drucksache 89/72) 536 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 550 B
- Zwölfte Verordnung zur **Änderung der Pflanzenbeschauverordnung** (Drucksache 102/72) 536 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 550 B
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 111/72) . . . 536 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 550 B
- Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung einer **Änderung der Anlage B des Abkommens vom 16. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen** (Drucksache 138/72) 536 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 550 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den **Einzug der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 160/72) . . . 536 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 550 A
- Verwaltungsanordnung über die **besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (Drucksache 129/72) 536 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 550 A
- Vorschlag zur Bestellung eines Beauftragten des Bundesrates für den **Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages** (Drucksache 169/72) . . 536 D
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 169/72 550 D
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 189/72) 536 D
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 550 D
- Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes** (Drucksache 140/72) 536 D
- Wert (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 536 D, 542 A, 544 A
- Offergeld, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für
Wirtschaft und Finanzen 539 B
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 541 B, 543 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 545 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gewerbesteuergesetzes** (Drucksache 70/72) 545 B
- Wert (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 545 B
- Beschluß: Die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG wird abgelehnt 545 D
- a) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Renten Anpassungsbericht 1972**) und **Gutachten des Sozialbeirats zu den Voraus-**

- berechnungen und zu den Rentenanpassungen 1973** (Drucksache 121/72)
- b) Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (**Fünfzehntes Rentenanpassungsgesetz** — 15. RAG) (Drucksache 120/72) 545 D
- Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 546 A
- Beschluß:** zu a): Kenntnisnahme; zu b): Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 546 D
- Entwurf eines **Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (25. AndG LAG) (Drucksache 128/72) 546 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 547 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 124/72) 547 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Senator Ruhnau (Hamburg) und Staatsminister Schwarz (Rheinland-Pfalz) werden beauftragt, die Auffassung des Bundesrates im Plenum und in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu vertreten 547 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Volljährigkeitsalters** (Drucksache 130/72) 547 B
- Frau Dr. Elsner (Hamburg),
Berichterstatter 547 B, 551 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 547 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes** (Drucksache 123/72) 547 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 547 D
- Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 126/72) 547 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 548 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Fleischbeschaugesetzes** (Drucksache 125/72) 548 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 548 A
- Verordnung über die Gewährung von **Mehrarbeitsentschädigung für Beamte** (Drucksache 142/72) 548 B
- Schwarz (Rheinland-Pfalz) 548 B, 548 D
- Genscher, Bundesminister des Innern 548 C
- Frau Dr. Elsner (Hamburg) 549 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 549 C
- Verordnung über die Bestimmung der **zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft** (Drucksache 112/72) . . 549 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 549 C
- Nächste Sitzung** 549 D

Verzeichniss der Anwesenden

Vorsitz:

Bundratspräsident Kühn,
Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Hellmann (Niedersachsen)

Baden-Württemberg:

Dr. Dr. h. c. Seifriz,
Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister
für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Schulz, Präsident des Senats,
Erster Bürgermeister
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Partzsch, Sozialminister und Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Gaddum, Minister der Finanzen
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Dr. Bayerl, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz
Offergeld, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Wirtschaft
und Finanzen
Freiherr von Braun, Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes
Dr. Ehrenberg, Staatssekretär
des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

379. Sitzung

Bonn, den 14. April 1972

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Kühn: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 379. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Meine Damen und Herren! In wenigen Stunden wird in Enkhausen in Westfalen der verstorbene Altbundespräsident **Heinrich Lübke** zur letzten Ruhe geleitet. Ich habe im Auftrage dieses Hauses Frau **Wilhelmine Lübke** unser trauerndes Mitempfinden und unseren großen Respekt für das Lebenswerk ihres Mannes zum Ausdruck gebracht.

(B) Wir alle stehen noch unter dem Eindruck der Trauerfeierlichkeiten des gestrigen Tages. Was dort gesagt worden ist, ist auch in unser aller Namen gesagt worden. Die große Anteilnahme der Bevölkerung vor dem Kölner Dom hat bekundet, wie tief der Respekt für das Lebenswerk **Heinrich Lübkes** nicht nur unter den politisch führenden und verantwortlichen Persönlichkeiten unseres Landes, sondern auch unter den Menschen, den einfachen Bürgern unseres Landes lebendig ist.

Meine Damen und Herren! Wir verneigen uns in Dankbarkeit und Ehrfurcht im Angedenken an **Heinrich Lübke** in dankbarer Anerkennung für sein Lebenswerk, das über alle Partei- und Gesinnungsgrenzen hinweg uns alle verpflichtet. Wir werden **Heinrich Lübkes** Gedenken in Ehren bewahren.

Sie haben sich zur Ehrung seines Lebenswerkes und des Menschen **Heinrich Lübke** von den Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine Damen und Herren, zu Beginn der heutigen Plenarsitzung habe ich gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben.

Die **Bayerische Staatsregierung** hat am 11. April 1972 beschlossen, als Nachfolger des aus der Staatsregierung ausgeschiedenen Staatsministers **Dr. Otto Schedl** Herrn **Dr. Ludwig Huber**, Staatsminister der Finanzen, zum Mitglied des Bundesrates zu bestellen.

Ich begrüße Herrn Kollegen **Dr. Huber** als neues Mitglied in diesem Hause. Dem ausgeschiedenen Herrn Staatsminister a. D. **Dr. Schedl** danke ich, auch

in Ihrer aller Namen, für seine sehr tatkräftige und sachkundige Mitarbeit über viele Jahre.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Einwendungen oder Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Ich gehe also davon aus, daß die Tagesordnung genehmigt ist.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** und dem **Beschluß** vom 22. Januar 1972 über den **Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (Drucksache 127/72) (D)

Die Berichterstattung hat Herr Ministerpräsident **Dr. Goppel**.

Dr. h. c. Goppel (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Hohes Haus! Uns liegt zur Beratung im ersten Durchgang der Gesetzentwurf vor, durch den in der Bundesrepublik die parlamentarische Zustimmung zur Aufnahme Großbritanniens, Dänemarks, Norwegens und Irlands in die Europäischen Gemeinschaften herbeigeführt werden soll.

Die **Erweiterung der Gemeinschaften**, die mit dem Abschluß der Verhandlungen über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten sehr nahegerückt ist, bedeutet für alle Beteiligten ein politisches Ereignis von größter Bedeutung. Als im Jahre 1957 nur sechs westeuropäische Staaten bereit waren, über eine wirtschaftliche Zusammenarbeit hinauszugehen und — unter Verzicht auf Teilbereiche nationalstaatlicher Souveränität — das Wagnis einer Integration zu beginnen, und als später — im November 1958 — die Vorarbeiten für eine große Freihandelszone ohne Erfolg blieben und im Januar 1960 sieben europäische Staaten, die nicht Mitglieder der EWG geworden waren, die EFTA begründeten, zeichnete sich die Gefahr einer wirtschaftlichen und damit in gewissem Umfang auch politischen Spaltung des freien Teils

- (A) von Europa ab. Wie schon beim vorherigen Scheitern der Bemühungen um eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft wurde es durch diese Entwicklung erneut deutlich, daß zur Verwirklichung der Idee vom Zusammenschluß Europas viele Hindernisse zu überwinden sein würden.

Wenn wir heute trotz aller Schwierigkeiten, die immer noch vor uns liegen und die sicherlich auch gerade im Zusammenhang mit der nachträglichen Vergrößerung der Gemeinschaften auftreten können, hoffnungsvoller in die europäische Zukunft blicken können, so ist das darauf zurückzuführen, daß die „kleineuropäische Lösung“, mit der wir uns damals bescheiden mußten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bewährt hat. Die immer enger werdende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf vielen Gebieten und die wirtschaftlichen Erfolge, die trotz mancher Rückschläge und Krisen vor aller Welt deutlich wurden, haben zu der Bereitschaft der jetzt beitretenden Staaten geführt, ihre früher ablehnende Haltung zu revidieren.

Wenn wir diesen Vorgang in seiner Bedeutung und in der Fülle seiner Auswirkungen für die neuen Mitgliedstaaten beurteilen wollen, so müssen wir dabei berücksichtigen, daß die bisherigen Mitglieder vor Beginn der Verhandlungen unmißverständlich zu verstehen gegeben haben, daß sie entschlossen seien, an der Substanz des bisher Erreichten — an den Verträgen und deren politischer Zielsetzung, an dem seit Vertragsbeginn in Kraft getretenen Folgerecht und an den Beschlüssen und Vereinbarungen, die den

- (B) Ausbau der Gemeinschaften betreffen, in jedem Fall festzuhalten. Anpassungsprobleme sollten nicht durch Änderungen des Gemeinschaftsrechts, sondern durch die Vereinbarung von Übergangsmaßnahmen gelöst werden.

Für die neuen Mitgliedstaaten wurde damit der Weg in die Gemeinschaften von sehr weitgehenden Voraussetzungen mit tiefgreifenden Änderungen der nationalen Rechtssysteme sowie der Produktionsbedingungen in Wirtschaft und Landwirtschaft abhängig gemacht.

Der Inhalt der Vorlage zeigt, daß das **Verhandlungsziel der Gemeinschaften** erreicht worden ist. Artikel 2 der Beitrittsakte enthält die Verpflichtung der neuen Mitgliedstaaten zur Übernahme der Verträge und des Folgerechts, d. h. grundsätzlich aller bisherigen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Die Artikel 3 und 4 haben den Eintritt in die bestehenden Beschlüsse und in die Verträge mit Drittländern zum Inhalt, und Artikel 9 enthält die Vereinbarung einer Übergangszeit bis zum Ablauf des Jahres 1977, die den beitragswilligen Staaten die schrittweise Anpassung an das Gemeinschaftsrecht ermöglichen soll. Wenn das uns vorliegende Verhandlungsergebnis zu einem so umfangreichen Compendium geworden ist, so ist das auf die zahlreichen Übergangsmaßnahmen zurückzuführen, die für diese Zeit zu treffen waren.

Änderungen der Verträge erfolgen nur dort, wo dies durch die Tatsache der Erweiterung der Gemeinschaften selbst erforderlich wird. Das gilt in

erster Linie für die Vorschriften, die sich mit der Zusammensetzung der Gemeinschaftsorgane — des Europäischen Parlaments, des Ministerrats, der Kommission und des Europäischen Gerichtshofs — befassen, da den neuen Mitgliedstaaten eine angemessene Mitwirkung in diesen Organen eingeräumt werden muß.

Durch den Beitritt der vier neuen Mitgliedstaaten werden die Europäischen Gemeinschaften um ca. ein Drittel anwachsen und in Zukunft 260 Millionen Menschen umfassen. Sie werden mehr als ein Drittel des gesamten Welthandels auf sich vereinigen. Ihr Bruttosozialprodukt wird nur noch von den USA übertroffen werden.

Die **Erweiterung der wirtschaftlichen Integration** bietet die Chance, bei verstärktem Wettbewerb durch die dynamischen Kräfte des Marktes zu einem erweiterten Güterangebot zu kommen und damit dem wirtschaftlichen Wachstum neue Impulse zu geben. Der erheblich vergrößerte Wirtschaftsraum gibt uns darüber hinaus die Möglichkeit, bei Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs einen Stand der Wirtschaft zu erreichen, der der amerikanischen ebenbürtig werden und damit zum Abbau des vor allem auf technologischem Gebiet noch bestehenden Rückstandes in Europa beitragen könnte. Insoweit kommt gerade dem Beitritt Großbritanniens eine wesentliche Bedeutung zu.

Die Ratsentscheidungen über die gemeinsame Handelspolitik, wonach ab 1973 Handelsabkommen ohne Ausnahmen nur noch von der Gemeinschaft abgeschlossen werden können, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertragswerkes auch für die neuen Mitgliedstaaten gelten. Aus dieser Tatsache wird deutlich, wie sehr die Erweiterung der Gemeinschaften auch ein politischer Vorgang ist. Wenn Europa eine seiner Tradition und seiner Aufgabe entsprechende Bedeutung in der Weltpolitik erlangen und gegenüber den Großmächten seine Interessen als gleichberechtigter Partner wirksam vertreten will, so wird es in Zukunft jedoch auch auf Gebieten, die über den handelspolitischen Bereich hinausgehen, mit einer Stimme sprechen müssen. Die Erklärungen, die von den Regierungen der bisherigen und der neuen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertragswerkes abgegeben worden sind, lassen erkennen, daß die Erweiterung uns auch zu einem neuen Ausgangspunkt für konkrete Schritte in diese Richtung führen könnte.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften haben dem Bundesrat die Empfehlungen für eine **Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf** vorgelegt, in der die erfolgreiche Beendigung der Beitrittsverhandlungen als ein wichtiges Ziel der Politik der europäischen Einigung begrüßt wird. Es werden in dieser Stellungnahme — vor allem im Hinblick auf die für den Herbst dieses Jahres vorgesehene Gipfelkonferenz der Regierungschefs aller Mitgliedstaaten — jedoch auch kon-

(A) krete Anliegen an die Bundesregierung gerichtet, die folgendes zum Inhalt haben.

1. Aus der Erweiterung der Gemeinschaften um vier Staaten, die bisher der EFTA angehört haben, hat sich für die **restlichen EFTA-Staaten** eine schwierige handelspolitische Situation ergeben. Die Kommission hat bereits im Auftrag des Rates Verhandlungen mit diesen Staaten über den **Abschluß von Freihandelsabkommen** eingeleitet. In der von den Ausschüssen empfohlenen Stellungnahme wird die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Verhandlungen erfolgreich und so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß die Abkommen gleichzeitig mit der Erweiterung der Gemeinschaften, also am 1. Januar 1973, in Kraft treten können. Wir sind zuversichtlich, daß die zur Zeit bei den Verhandlungen bestehenden Schwierigkeiten überwunden werden können.

2. Nachdem die neuen Mitgliedstaaten das bestehende Gemeinschaftsrecht übernommen haben, gilt es, auf dieser Grundlage den **inneren Ausbau der Gemeinschaften** zügig zu fördern. Der Ministerrat und die Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschliebung vom 22. März 1971 ihren politischen Willen bekundet, gemäß einem Stufenplan, der am 1. Januar 1971 beginnen sollte, eine Wirtschafts- und Währungsunion zu schaffen. Die gleich zu Beginn auf dem internationalen Währungsgebiet aufgetretenen schwerwiegenden Störungen haben einige Mitgliedstaaten veranlaßt, Sofortmaßnahmen zu treffen, die den in der Entschliebung vom 22. März 1971 dargelegten Absichten zuwiderliefen. Zieht man in Betracht, daß dadurch nicht nur ein geplanter Fortschritt zunächst ausblieb, sondern auch ernsthafte Störungen in bereits integrierten Bereichen — vor allem in der gemeinsamen Agrarpolitik — auftraten, wird deutlich, weshalb dieser Frage, auf die die Ausschüsse unter Ziffer II der empfohlenen Stellungnahme eingehen, ein besonderes Gewicht für den Fortgang der weiteren Integration beizumessen ist.

(B) 3. Ziffer III der Empfehlung befaßt sich mit der Verantwortung der erweiterten Gemeinschaft für den **Ausbau des Welthandels**. Die Gemeinschaft wird nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten mit Abstand der größte Importeur und Exporteur der Welt sein. In dieser ihrer handelspolitischen Situation sollte sie ein unerbittlicher Gegner jeder Neubelebung protektionistischer Restriktionen sein. Die handelspolitischen Schutzmaßnahmen der USA haben in jüngster Vergangenheit gezeigt, wie verwundbar der Welthandel ist und wie sehr gerade die Europäischen Gemeinschaften an geregelten liberalen Handelsbeziehungen in der Welt — zum Beispiel auch durch den weiteren Abbau von Handelsschranken im Rahmen des GATT — interessiert sein müssen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die **Verantwortung** der erweiterten Gemeinschaft **gegenüber den Entwicklungsländern** hingewiesen. Durch eine von gemeinsamen Grundsätzen getragene Politik könnte ein integriertes Europa einen wesentlichen Beitrag zu wirksameren Maßnahmen im In-

teresse der Entwicklungsländer leisten als dies bisher im Rahmen einzelstaatlicher und nur in beschränktem Maße gemeinsamer Maßnahmen möglich war.

4. Unsere weitreichenden Vorstellungen über die Position der erweiterten Gemeinschaften in der Welt, über deren weiteren inneren Ausbau und über die Vermehrung der Aufgaben auch nach außen hin setzen voraus, daß der Prozeß der **Willensbildung in den gemeinschaftlichen Institutionen** entscheidend verbessert wird.

Das **Entscheidungsverfahren des Rates** ist in zunehmendem Maße schwerfällig und zähflüssig geworden. Die Marathonsitzungen der jüngsten Vergangenheit geben uns ein Beispiel dafür, daß oft nur unter dem Druck der Termine und bei Ausklammerung wichtiger Teilfragen Einigungen erzielt werden können. Mehr als 300 Vorschläge der Kommission, die Integrationsfortschritte auf wichtigen Gebieten zum Inhalt haben, liegen — teilweise seit Jahren — unerledigt beim Rat. Die Reihenfolge ihrer Behandlung richtet sich oft nicht nach integrationspolitischen Prioritäten, sondern nach der Intensität der zu erwartenden Widerstände und nach den Möglichkeiten, auf bestimmten Gebieten Leistungen und Gegenleistungen bestimmter Mitgliedstaaten miteinander zu verquicken. Es besteht die ernste Sorge, daß bei dieser Arbeitsweise des Rates weitere Fortschritte ganz ausbleiben, wenn in Zukunft statt sechs zehn Mitgliedstaaten an der Willensbildung beteiligt sein werden. Eine grundlegende Reform erscheint daher geboten.

(D)

In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, daß das institutionelle Gleichgewicht durch eine Stärkung der **Stellung der Kommission** wiederhergestellt wird. Außerdem sollte das Entscheidungsverfahren mit den Grundsätzen der **parlamentarischen Kontrolle** in Einklang gebracht werden. Mit fortschreitender Integration werden die Gemeinschaften zunehmend über Maßnahmen zu befinden haben, die unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation des einzelnen Bürgers haben. Es ist unerläßlich, daß dem Europäischen Parlament für diese Entscheidungen echte legislative Befugnisse übertragen werden und die politische Stellung des Parlaments durch die Direktwahl seiner Mitglieder gestärkt wird.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Durch die uns vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse soll die Bedeutung der Erweiterung des europäischen Einigungswerks keineswegs geschmälert werden. Es erscheint jedoch erforderlich, bei dieser Gelegenheit die Vorstellungen des Bundesrates zu einigen Problemen zum Ausdruck zu bringen, von deren Lösung der Erfolg der weiteren Integration entscheidend abhängt. Ich möchte Sie daher bitten, meine Damen und Herren, der Ihnen in der Drucksache 127/1/72 von den beiden beteiligten Ausschüssen empfohlenen Stellungnahme zuzustimmen.

Präsident Kühn: Ich danke Herrn Ministerpräsident Goppel für die Berichterstattung.

(A) Ich bitte um Verständnis, daß ich jetzt für die Bundesregierung das Wort Herrn Staatssekretär von Braun erteile. Er muß sofort zum Flugzeug nach den Vereinigten Staaten.

Frelherr von Braun, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes: Herr Ministerpräsident! Meine Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Goppel hat in seinen Ausführungen bereits darauf hingewiesen, daß das Vertragswerk vom 22. Januar 1972 ein eminent politischer Vorgang ist. Ich halte in der Tat diese Feststellung für den Schlüssel zum Vertragswerk und für das maßgebende Kriterium zu seiner Beurteilung. Das **europäische Einigungswerk** beginnt, über den wirtschaftlichen Bereich hinauszuwachsen. Die in den Römischen Verträgen verankerte Dynamik des Integrationsprozesses beginnt mit zunehmender Deutlichkeit sichtbar zu werden. Die **politische Zusammenarbeit** — ein junges Kind in der Generationenfolge unserer Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaften — beginnt auch schon Früchte zu tragen. Von diesen Tatsachen her erhält die Erweiterung den Rang eines Ereignisses, das über den Kreis der zehn beteiligten Völker hinaus das Bild Europas und die Kräfteverhältnisse in der Welt entscheidend verändern kann.

Wenn wir das Vertragswerk in den politischen Rahmen einordnen, so bedeutet das aber nicht, daß sein Inhalt nicht auch unter anderen als politischen Gesichtspunkten betrachtet werden müßte und Prüfungen auch auf anderem Gebiete standhalten müßte. Das ist in der Tat der Fall. Von allen Beteiligten wird das Ergebnis der kaum mehr als 18 Monate währenden Verhandlungen als fair und ausgewogen empfunden, — eine Aussage, die ihr eigentliches Gewicht erst durch den Umstand erhält, daß die Beitretenden die ursprünglichen Verträge, ihre politische Zielsetzung, das gesamte Folgericht sowie die für den Ausbau der Gemeinschaft getroffenen Optionen zu übernehmen bereit gewesen sind, wie dies in Den Haag im Dezember 1969 von den Staats- und Regierungschefs zur Bedingung für die Aufnahme der Verhandlungen über den Eintritt in die Gemeinschaft gemacht worden war. Abgesehen von den notwendigen Anpassungen der ursprünglichen Verträge an die erhöhte Zahl von Mitgliedern der Gemeinschaft war also Thema der Verhandlungen, auf welche Weise und innerhalb welcher Fristen die beitretenden Staaten an den **in der Gemeinschaft** bereits erreichten Integrationsstand herangeführt werden sollten. Der Gemeinschaftsbestand selbst war zu keiner Zeit der Verhandlungen negoziabel.

Die Konsequenzen dieses Grundsatzes wurden in der dramatischen Endphase der Verhandlungen über die norwegischen Fischereirechte deutlich. Fast um den Preis des Scheiterns der Verhandlungen mit Norwegen nahmen jedoch die Bundesregierung und die anderen Regierungen der Gemeinschaft diese Folgen in Kauf, da sie nicht gewillt waren, die Erweiterung mit Abstrichen an dem bisher Erreichten zu erkaufen.

Ich möchte diesen Punkt noch einmal unterstreichen. Die Erweiterung bedeutet weder einen Rück-

schrift der Gemeinschaft noch ihre Verwässerung. (C) Die Erweiterung bringt neue, umfassende Möglichkeiten für die **Verwirklichung eines auch politisch geeinten Europas**, das die Bundesregierung unverändert als Ziel ihrer Europapolitik anstrebt. Sie bringt die Gemeinschaft diesem Ziel jedoch nicht automatisch und nicht ohne eigenes weiteres Zutun näher. Die Erweiterung ist vor allem ein Einschnitt im Leben der Gemeinschaft, allerdings ein besonders wichtiger, denn vom 1. Januar 1973 ab werden, sofern bis dahin die Völker und Parlamente aller zehn beteiligten Staaten ihre Zustimmung gegeben haben, Fortschritt und Form der europäischen Einigung vom politischen Willen von zehn statt sechs europäischen Völkern abhängen. Und sie bedeutet einen Einschnitt, der zwangsläufig eine Reihe von Fragen aufwirft, die bis zum Beginn des nächsten Jahres gelöst werden müssen, wo — so hoffen wir zuversichtlich — ein Rat mit zehn Mitgliedern, eine Kommission von vierzehn statt neun Mitgliedern, ein Europäisches Parlament mit 208 statt 142 Abgeordneten zusammenzutreten werden.

Die vom Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und vom Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vorgelegte Empfehlung für eine **Stellungnahme des Bundesrates** zu dem Vertragswerk enthält eine Aufzählung dieser noch zu lösenden Aufgaben. Herr Ministerpräsident Goppel hat die Empfehlungen im einzelnen bereits erläutert. Ich kann mich dazu kurzfassen.

Erstens das Problem der restlichen EFTA-Staaten. Die Bundesregierung ist stets der Auffassung, gewesen, daß durch die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften keine neuen Handelsschranken in Europa errichtet werden dürfen. Sie hat sich daher in den schwierigen Verhandlungen für eine möglichst **liberale Regelung des Handelsverkehrs** der Gemeinschaft mit den nicht beitretenden EFTA-Staaten eingesetzt und wird das auch weiterhin tun. Die bisher von der Kommission mit einem Mandat des Rates der Europäischen Gemeinschaften geführten Verhandlungen haben bereits die Klärung einer Reihe wichtiger Punkte gebracht. Dennoch ist festzuhalten, daß das bisher erteilte Mandat zu einer Einigung mit diesen Staaten noch nicht ausreicht. (D)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wird sich auf seiner Tagung am 24. dieses Monats mit einer Ergänzung dieses Mandats befassen, die das Angebot der Gemeinschaft erweitern und verbessern soll. Die Bundesregierung wird auf dieser Ratsitzung alles in ihren Kräften Stehende tun, damit die Verhandlungen mit diesen sechs Staaten im wesentlichen noch vor der Sommerpause in Brüssel abgeschlossen werden können. Wir sind der Auffassung, daß ein Abschluß vor der Sommerpause auch deswegen nötig ist, weil in den einzelnen Ländern die erforderlichen Gesetze noch vor der Sommerpause eingebracht werden müssen. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Zeit drängt. Die Abkommen sollen ja am 1. Januar 1973 in Kraft treten. Das wiederum ist deswegen erforderlich, weil die Regelung der angestrebten Abkommen mit denen des Beitrittsvertrages abgestimmt sind, um eine

(A) ungleichgewichtige Entwicklung des Warenverkehrs und Wettbewerbsverzerrungen nach Möglichkeit von vornherein zu verhindern. Insgesamt kann ich sagen, daß wir die Zuversicht des Herrn Ministerpräsidenten Goppel in dieser Hinsicht teilen.

Die übrigen Empfehlungen — sie beziehen sich auf die Wirtschafts- und Währungsunion, auf das Verbot des Protektionismus unter den Entwicklungsländern und auf die Schwerfälligkeit des Apparats — betreffen die Gipfelkonferenz in Paris im Oktober dieses Jahres und die Themen, die auf ihr erörtert werden sollen. Lassen sie mich hierzu kurz folgendes sagen.

Die **Gipfelkonferenz** soll für den Beginn der **Zehnergemeinschaft** ähnlich richtungweisende Impulse geben, wie sie von der Gipfelkonferenz in Den Haag 1969 für die Erweiterung der Gemeinschaft, ihre Vollendung und Vertiefung — Sie erinnern sich an das Triptychon — ausgegangen sind. Die neuen Mitgliedstaaten nehmen an der Konferenz und ihrer Vorbereitung bereits jetzt voll gleichberechtigt teil.

Drei Themenkreise sind für die Gipfelkonferenz vorgesehen:

1. Die Wirtschafts- und Währungsunion und der soziale Fortschritt in der Gemeinschaft;
2. die institutionelle Stärkung der Gemeinschaft und Fortschritte im politischen Bereich;
3. die Außenbeziehungen der Gemeinschaft und ihre Verantwortung in der Welt.

(B) Über das Thema **„Außenbeziehungen“** hat bereits ein sehr tiefgehender Gedankenaustausch der Außenminister am 20. März in Brüssel stattgefunden. In ihrem Beitrag hierfür hat die Bundesregierung die Verantwortung der Gemeinschaft, die der Welt größter Handelspartner sein wird — ihr Handelsvolumen wird 41 % des Welthandels umfassen —, besonders gegenüber den Entwicklungsländern unterstrichen. Sie hat sich ferner für eine aktive Mitarbeit der Gemeinschaft im GATT zur Erhaltung und Stärkung der GATT-Prinzipien im internationalen Handel eingesetzt und eine Vertiefung des bilateralen Dialogs mit den Vereinigten Staaten befürwortet. Besonders dieser Punkt wird in der Zukunft eine große Rolle spielen. Die Bundesregierung wird diesen ihren Standpunkt auch während der weiteren Vorbereitung der Gipfelkonferenz mit Nachdruck vertreten.

Das Thema **„Wirtschafts- und Währungsunion und sozialer Fortschritt“** wird am 24. April von den Außenministern — ich müßte besser sagen: von den Ministern; einige Länder werden vielleicht andere Minister entsenden — erörtert werden. Eine Reihe wichtiger Beschlüsse auf diesem Gebiet ist bereits im vorigen Jahr und auch im vergangenen Monat verabschiedet worden. Die Bundesregierung ist sich — wie übrigens auch ihre Partner in der Gemeinschaft — der vorrangigen Bedeutung gerade dieses Themas voll und ganz bewußt.

Was nun die **institutionelle Stärkung der Gemeinschaft**, die Schwerfälligkeit der Apparate und das Thema der Marathonsitzungen anbetrifft — von

zahlreichen, durchwachten Marathonsitzungen kann (C) ich selber ein Liedchen singen —, so erscheint es mir im gegenwärtigen Augenblick etwas verfrüht, hierauf näher einzugehen. Die Außenminister werden im Mai darüber sprechen. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß zu diesem Thema Entscheidungen getroffen werden müssen, die eine Erleichterung der Willensbildung in der Gemeinschaft und die Stärkung ihrer demokratischen Legitimation beinhalten. Denn in dem Maße, wie die Integration fortschreitet und infolgedessen die Befugnisse der nationalen Parlamente automatisch eingeschränkt werden, weil in Brüssel statt in Paris, Bonn, London oder Rom verhandelt wird, muß entsprechend ein dadurch möglicherweise entstehendes Defizit an demokratisch-parlamentarischer Kontrolle auf Gemeinschaftsebene verhindert werden. Zu dieser Kontrolle ist, wie Sie wissen, das **Europäische Parlament** berufen, und es muß ihm nach unserer Auffassung auch die Ausübung der Kontrolle ermöglicht werden.

Das klingt nun verhältnismäßig einfach und selbstverständlich; aber dahinter verbirgt sich eine Menge von Detailfragen, die nicht zuletzt alle in irgendeiner Form mit den Vorstellungen von der zukünftigen Gestalt Europas zusammenhängen. In diesem Zusammenhang erinnere ich nur an die Diskussion über die Direktwahl des Europaparlaments, die nunmehr seit mehreren Jahren andauert; auch zu diesem Punkt haben die Ansichten der einzelnen Partnerstaaten noch nicht harmonisiert werden können.

(D) Das Zustandekommen der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften beruht zu einem guten Teil auf den Bemühungen und der Politik dieser Bundesregierung, die in dieser Frage auf den Arbeiten und Auffassungen früherer Bundesregierungen aufgebaut hat und aufbauen konnte. Mit meinen Ausführungen wollte ich Ihnen jedoch zeigen, daß die Regierung diesen Erfolg ihrer **konsequent betriebenen Europapolitik** keineswegs als ein Abschlußergebnis betrachtet und das Ihnen vorliegende Vertragswerk nicht als vorläufigen Endpunkt einer Entwicklung ansieht. Das Gegenteil ist der Fall. Wir sind uns bewußt, daß die Erweiterung erst ein Beginn ist und daß alles davon abhängt, welchen Weg die Gemeinschaft einschlagen wird und ob es gelingt, ihr auf der Grundlage und ausgehend von den Römischen Verträgen und dem Beitrittsvertrag zusätzliche Hilfsmittel und Impulse mit auf diesen Weg zu geben.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedarf die Bundesregierung in besonderem Maße der Unterstützung durch die parlamentarischen Gremien. Sie sieht die Empfehlungen des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften als einen wertvollen Beitrag für die noch bevorstehende Arbeit an.

Präsident Kühn: Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär. Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick.

(A) **Koschnick** (Bremen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! In einer Zeit der außenpolitischen Polarisierung ist es geradezu wohl-tuend, festzustellen, daß wir bei unseren Überle-gungen zur Veränderung Europas, zur Qualifizie-rung der deutschen Mitarbeit in Europa auch eine Fülle von gemeinsamen Grundpositionen haben, die wir hier vertreten können. In den 15 Jahren der Entwicklung der Römischen Verträge und während des Werdens Europas in Brüssel und in anderen Bereichen haben wir an der Küste immer darauf gedrängt, den Versuch zu wagen, die bisherige Ge-meinschaft der Sechs zu erweitern, um die binnen-marktorientierte kontinentale Wirtschaft auch für die großen Bereiche der Weltwirtschaft, insbeson-dere des Imports und Exports zu öffnen.

Wir hoffen sehr, daß mit dem Beitritt von Nor-wegen, Dänemark, Irland und Großbritannien auch in Brüssel die maritimen Interessen, die **internatio-nalen Verkehrsbeziehungen** ein klein wenig stärker gesehen werden als nur die binnenmarktorientierten europäischen.

Wir hoffen sehr, daß die Schifffahrtsnationen Eng-land und Norwegen in diesen Bereichen eine stär-kere Fülle von Unterstützung denen geben werden, die aus ihrer wirtschaftlichen Lage darauf angewie-sen sind, im internationalen Verkehr mitzuhalten. Wir hoffen sehr, daß es gelingt, die Veränderungen in der Europäischen Gemeinschaft politisch so umzu-formen, daß daraus wirklich gemeinsame politische Entscheidungen wachsen, die nicht nur wirtschaft-lich orientiert sind.

(B) Insofern begrüßen wir sehr, daß diese Lösung heute angeboten wird. Wir hoffen, daß in Europa, in England, in Irland, in Norwegen und Dänemark, aber auch beim Referendum in Frankreich ein ein-deutiges Ja zu dieser Entwicklung gesprochen wird.

Präsident Kühn: Weitere Wortmeldungen lie-gen nicht vor. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Fragen der Europäischen Ge-meinschaften liegen Ihnen in der Drucksache 127/1/72 vor.

Die Abstimmung über A Ziff. I bis V und B erfolgt — Ihr Einverständnis voraussetzend — gemeinsam. Darf ich diejenigen um ihr Handzeichen bitten, die zuzustimmen gewillt sind! — Dies ist einstimmig so beschlossen; demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stel-lungnahme beschlossen**. Er erhebt im übrigen gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustel-lungsgesetzes (Drucksache 176/72)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten emp-fiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forst-wirtschaft nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 179/72)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Justizbellehrungs-ordnung (Drucksache 175/72)

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, er-neut **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Emp-fehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlos-sen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 177/72)

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, an seiner im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz seiner Zustimmung be-darf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist (D) nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich die

Punkte 6, 16, 18, 20 bis 29

zur **gemeinsamen Beratung** auf. Die Punkte sind in dem **Umdruck 4/72 *)** zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Drucksache 140/72).

Das Wort zur Berichterstattung für den feder-führenden Finanzausschuß hat Herr Finanzminister Werz (Nordrhein-Westfalen).

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Mit dem heute zur Beratung anstehenden **Zweiten Steuerreformgesetz** sollen — im Rahmen der Ge-samtreform des Steuerrechts — das Vermögen-, Erbschaft- und Grundsteuergesetz neu gefaßt sowie das Bewertungs-, Gewerbesteuer- und Zweite Woh-nungsbaugesetz geändert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem **Dritten Steuerreformgesetz**, das das Recht der Ertragsteuern

*) Anlage 1

(A) neu regeln wird, eng verflochten, weil einmal die Mehr- und Mindereinnahmen im Rahmen der Gesamtreform ausgewogen sein sollen und weil zum anderen die Steuerbelastungen insgesamt und auch in Einzelbereichen überschaubar sein müssen.

Die Bundesregierung wird nach ihren Erklärungen das Dritte Steuerreformgesetz erst nach der Sommerpause vorlegen; sie hält aber an einem **gleichzeitigen Inkrafttreten der beiden Reformgesetze zum 1. Januar 1974** fest. Da die Steuerpflichtigen und ihre Berater und auch die Finanzverwaltungen der Länder für die mit den neuen Gesetzen verbundenen Umstellungen und Vorbereitungen aber mindestens ein Jahr benötigen, bedeutet der in Aussicht genommene Zeitpunkt, daß der Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes bis zum Jahresende, also innerhalb einer Zeitspanne von weniger als einem halben Jahr, Gesetzeskraft erlangen müßte. Das dürfte aber nach allen bisherigen Erfahrungen und angesichts der besonders schwierigen Materie kaum mehr möglich sein.

Wird somit aus Zeitgründen das Dritte Steuerreformgesetz wohl nicht mehr rechtzeitig verabschiedet werden, so sollte nach **Ansicht des Finanzausschusses** nicht auf einem Junktim zwischen dem Inkrafttreten beider Reformgesetze bestanden werden. Vielmehr sollte das vorliegende Zweite Steuerreformgesetz zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten; zugleich müßten die sich wechselseitig berührenden Gebiete aus dem Dritten Steuerreformgesetz geregelt werden.

(B) Für das Inkraftsetzen des **Zweiten Steuerreformgesetzes zum 1. Januar 1974** sprechen folgende Gründe, die als unausweichliche Sachzwänge bezeichnet werden müssen.

Erstens. Die **einheitswertabhängigen Steuern** werden auch heute noch nach Einheitswerten erhoben, die auf den Wertverhältnissen von 1935 beruhen. Diese haben sich inzwischen bei den einzelnen wirtschaftlichen Einheiten so unterschiedlich entwickelt, daß der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verletzt erscheint. Mehrere Verfahren hierzu sind beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Würden zum Beispiel die zur Zeit gültigen Einheitswerte 1935 für nicht mehr verfassungskonform erklärt, so müßten möglicherweise bei der Land- und Forstwirtschaft und beim Grundvermögen gemäß § 9 des Bewertungsgesetzes die gemeinen Werte, also die Verkehrswerte angesetzt werden.

Zweitens. Der Gesetzgeber hat sich selber mit dem **Bewertungs-Änderungsgesetz 1971** in Zugzwang gesetzt, da er in Art. 1 dieses Gesetzes den 1. Januar 1974 als Zeitpunkt für das Wirksamwerden der neuen Einheitswerte bestimmt und lediglich für die Bewertungsmaßstäbe auf noch zu erlassende besondere Gesetze verwiesen hat.

Zum Dritten sollte den Gemeinden das im Rahmen der Finanzreform von 1969 vorgesehene Mehraufkommen an Grundsteuer von jährlich 750 Millionen DM zur Verfügung gestellt werden.

Und nicht zuletzt ist folgendes zu beachten. Sollte (C) das Zweite Steuerreformgesetz nicht zum 1. Januar 1974, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, so werden wohl oder übel die neuen Einheitswerte 1964 wegen der zwischenzeitlichen, zum Teil unterschiedlichen Entwicklung der Wertverhältnisse nicht mehr verwendet werden können. Der bei den Steuerpflichtigen, ihren Beratern und in den Bewertungsstellen der Finanzverwaltungen entstandene ganz erhebliche Arbeitsaufwand wäre sinnlos vertan.

Nach alledem muß das 2. Steuerreformgesetz nach Auffassung des Finanzausschusses unabdingbar zum 1. Januar 1974 wirksam werden.

Nicht weniger dringlich sind die **Reform der Kraftfahrzeugsteuer** unter Einschluß ihrer Auswirkungen auf die Mineralölsteuer, die — insgesamt aufkommensneutral — möglichst noch vor dem 1. Januar 1974 wirksam werden sollte, und die **Reform des Lohnsteuerverfahrens**.

Die Vordringlichkeit der Reformen der Kraftfahrzeugsteuer und des Lohnsteuerverfahrens ergibt sich aus dem dringenden Bedürfnis nach Vereinfachung des Steuerrechts und nach Praktikabilität für die Steuerverwaltung. Die Arbeitslast der Verwaltung steigt in diesen Bereichen sprunghaft an und hat inzwischen ein unvertretbares Ausmaß erlangt. So haben sich allein im Lande Nordrhein-Westfalen während der letzten zehn Jahre die **Zahl der Anträge auf Lohnsteuerjahresausgleich** von 1,7 auf 3,6 Millionen und die **Zahl der steuerpflichtigen Personenkraftfahrzeuge** von 1,6 auf 3,8 Millionen mehr als verdoppelt. Die Verhältnisse haben sich in den anderen Bundesländern ähnlich entwickelt. Dabei stehen der Verwaltungsaufwand und seine Kosten bei diesen Steuerarten in einem groben Mißverhältnis zur Aufgabenstellung. Trotz laufender Personalvermehrung ist ein für Staat und Steuerzahler gleichermaßen befriedigendes Ergebnis auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht mehr zu erzielen. Zur Entlastung des Lohnsteuerverfahrens sollte insbesondere eine Einschränkung des Ermäßigungsverfahrens unter Gewährung eines Bonus erwogen werden. (D)

Der Finanzausschuß hat diese Überlegungen in einer EntschlieÙung zusammengefaßt, um deren Annahme er bittet.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs darf ich mich auf die wichtigsten Punkte beschränken.

Der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zu § 1 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes, die **Doppelbelastung mit Vermögensteuer** bei der juristischen Person und beim Anteilseigner wegen der beabsichtigten Einführung des Anrechnungsverfahrens bei der Körperschaftsteuer abzuschaffen, hat der Finanzausschuß widersprochen, da eine solche Regelung die noch anstehende Reform der Körperschaftsteuer präjudizieren und einen jährlichen Steuerausfall bis zu 2 Milliarden DM Vermögensteuer bewirken würde.

(A) Die **gemeinnützigen Wohnungsunternehmen** könnten nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ohne Einschränkungen von der Vermögen- und Gewerbesteuer befreit sein. Bisher sind diese Unternehmen jedoch insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Diese partielle Steuerpflicht steht in Einklang mit dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Ausnahmegewilligungen unter abgaberechtlichen Auflagen für solche Geschäfte vorsieht, die über den gesetzlich zugelassenen Rahmen hinausgehen. Da sich aber nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Steuerpflicht nicht aus dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, sondern allein aus steuerrechtlichen Vorschriften ergibt, ist die Aufnahme der bisherigen partiellen Steuerpflicht in die Entwürfe für das Vermögen- und Gewerbesteuergesetz erforderlich. Dem dienen die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Ergänzungen zu Art. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 13 und Art. 5 Nr. 2 f.

Zu Art. 2, der die **Neufassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes** enthält, schlägt der Finanzausschuß zwei Änderungen vor. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Besteuerung im Falle einer **Beendigung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft** durch den Tod eines Ehegatten — § 5 des Entwurfs — nicht praxisgerecht gelöst worden ist. Nach geltendem Recht bleibt der Erwerb des überlebenden Ehegatten zu einem Viertel des Nachlasses als Zugewinnausgleich erbschaftsteuerfrei. Diese Regelung lehnt sich an das bürgerliche Recht an, das den gesetzlichen Erbteil des überlebenden Ehegatten zum Ausgleich des Zugewinns um ein Viertel der Erbschaft erhöht. Die Bundesregierung glaubt, das geltende Erbschaftsteuerrecht im Interesse einer gerechteren Besteuerung nicht übernehmen zu können; sie weist darauf hin, daß die Freistellung eines Viertels des Nachlasses dann wie ein zusätzlicher Freibetrag wirkt, wenn der überlebende Ehegatte keine oder nur eine geringere Ausgleichsforderung hätte geltend machen können. Der Entwurf läßt folglich nur den tatsächlichen Zugewinn steuerfrei.

Der Finanzausschuß steht demgegenüber auf dem Standpunkt, daß die wenigen Fälle, in denen der überlebende Ehegatte einen ungerechtfertigten Steuervorteil erlangt, nicht dazu führen dürfen, die Finanzverwaltung in einem nicht vertretbaren Umfang zusätzlich zu belasten. Die Finanzämter müßten nämlich bei Zugewinnsgemeinschaften die tatsächliche Ausgleichsforderung immer dann genau ermitteln, wenn zu vermuten ist, daß die Freibeträge überschritten werden; letzteres wird relativ häufig der Fall sein. Dabei werden zweifelsohne erhebliche Ermittlungs- und Nachweisschwierigkeiten auftreten. So dürfte nach langjähriger Ehe oft kaum oder nur mit erheblicher Mühe festzustellen sein, welche Vermögensgegenstände zu Beginn des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft vorhanden waren und welchen Wert sie damals besaßen. Der Mangel an geeigneten Unterlagen würde schließlich dazu führen, daß die Höhe der Ausgleichsforderung im Wege der Schätzung — mit allen damit

verbundenen Risiken — ermittelt werden müßte (C) und damit letztlich doch nicht der tatsächliche Zugewinn erfaßt wird.

Das Zivilrecht hat daher aus guten Gründen den gesetzlichen Erbteil im Wege der Pauschalregelung um ein Viertel erhöht. Die damit verbundenen Nachteile sind im Interesse des Familienfriedens und angesichts der Nachweis- und Ermittlungsschwierigkeiten bewußt in Kauf genommen worden. Der Finanzausschuß hält es daher — übrigens in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Steuerreform-Kommission — für geboten, an der geltenden Regelung festzuhalten.

Weiter glaubt der Finanzausschuß die Vorschrift über die **Besteuerung eines mit Nutzungsrechten belasteten Vermögens** — § 24 des Entwurfs — nicht in der vorliegenden Fassung befürworten zu können. Die vorgesehene Regelung — sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht — ermöglicht erhebliche ungerechtfertigte Steuervorteile. Diese beruhen darauf, daß gegenwärtig der Steuerwert für das auf den Erwerber übergegangene Vermögen um den Kapitalwert des Nutzungs- oder Rentenrechts gekürzt werden kann. So sind vor allem Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt seit langem ein beliebter Weg, Schenkungsteuer zu sparen. Nicht selten wird sogar eine vollständige Steuerfreiheit erreicht. Der Finanzausschuß hält es daher für zwingend geboten, die Vorschrift mit dem Ziel zu ändern, daß der Vermögensübergang erst nach dem Erlöschen des Nutzungs- oder Rentenrechts mit dem ungekürzten Wert besteuert wird.

Der Agrarausschuß hat vorgeschlagen, § 14 der **Neufassung des Grundsteuergesetzes** ersatzlos zu streichen. Damit würde an Stelle der im Entwurf vorgesehenen **Steuermeßzahl 6 vom Tausend für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft** die für Grundvermögen vorgesehene Steuermeßzahl von 3,5 vom Tausend gelten. (D)

Die Bundesregierung hat die Steuermeßzahlen so berechnet, daß sich für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der neuen Einheitswerte kein größeres Meßbetragsvolumen als nach altem Recht ergibt. Dem entspricht eine Steuermeßzahl von 6,5 vom Tausend, die bereits auf 6 vom Tausend herabgesetzt wurde. Bedeutet aber die Herabsetzung um 0,5 vom Tausend bereits eine steuerliche Entlastung von 30 Millionen DM, so läuft der Vorschlag des Agrarausschusses auf eine Entlastung von 180 Millionen DM — jeweils jährlich — hinaus. Würde dem Vorschlag des Agrarausschusses nachgegeben, so wären die Gemeinden gezwungen, die entstehende Haushaltslücke durch Erhöhung der Hebesätze auszugleichen. Der Finanzausschuß hat deshalb dem Vorschlag des Agrarausschusses widersprochen.

Der Finanzausschuß befürwortet ferner in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsausschuß aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit zwischen allen **Kreditinstituten** eine **Erweiterung des Schachtelprivilegs** bei der Vermögen- und Gewerbesteuer auf inländische öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen und darüber hinaus — ohne, daß in-

(A) soweit eine Empfehlung des Wirtschaftsausschusses vorliegt — eine Erweiterung auf alle inländischen Gewerbebetriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohne Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens. Aus den gleichen Gründen der Wettbewerbsgleichheit konnte er jedoch der von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen Beibehaltung der bisherigen **Steuervergünstigungen für Sparkassen** nach § 109 a des Bewertungsgesetzes und § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes nicht zustimmen; das gilt auch für die vom Wirtschaftsausschuß gewünschte Verlängerung der Übergangsfrist von drei auf sechs Jahre.

Der Finanzausschuß hat die Absicht der Bundesregierung gebilligt, **Betriebsvermögen**, das unmittelbar und nicht nur vorübergehend der **Erzeugung, Lieferung und Verteilung von Gas, Strom und Wärme zur öffentlichen Versorgung** dient, nicht mehr, wie bisher, nur mit 50 vom Hundert, sondern mit dem vollen Einheitswert zu versteuern, ohne jedoch der vom Wirtschaftsausschuß gegebenen Empfehlung auf Beibehaltung des alten Rechtszustandes ausdrücklich zu widersprechen. Die dadurch bedingten Steuermehrbelastungen haben kein nennenswertes Gewicht. Bezogen auf die Endabnehmerpreise betragen sie auch unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer allenfalls 1 bis 2 %.

Der Entwurf des Zweiten Steuerreformgesetzes wird dem Ziel, eine unbürokratische und zeitnahe Besteuerung unter Wahrung der Interessen der Steuerzahler und der Steuerverwaltung zu erreichen, grundsätzlich gerecht. Daß zu einem so umfangreichen Entwurf nur verhältnismäßig wenig Änderungsvorschläge erforderlich sind, spricht für seine gute Vorbereitung durch die Bundesregierung und die mit seiner Fertigung betrauten Beamten. Dies möchte ich namens des Finanzausschusses besonders feststellen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Vorschlägen des Finanzausschusses folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erheben würden.

Präsident Kühn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Offergeld für die Bundesregierung.

Offergeld, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Vorlegung des Entwurfs eines Zweiten Steuerreformgesetzes hat die Bundesregierung einen weiteren bedeutsamen Schritt auf dem Gebiet der Steuerreform vollzogen. Das Erste Steuerreformgesetz — der Entwurf einer neuen Abgabenordnung — ist von der Bundesregierung bereits zu Beginn des vorigen Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet worden und wird gegenwärtig vom Finanzausschuß des Deutschen Bundestages beraten. Mit seiner Verabschiedung ist im Laufe dieses Jahres zu rechnen. Außerdem hat die Bun-

desregierung mit dem Entwurf eines Außensteuer- (C) gesetzes, der zur Zeit in den Ausschüssen des Bundestages ebenfalls beraten wird, bereits einen Teil der Reform des materiellen Steuerrechts vorgezogen.

Der Ihnen heute zur Stellungnahme vorliegende Entwurf ist der **erste Teil der umfassenden Reform des materiellen Steuerrechts**. Er umfaßt in erster Linie die Neuregelung der sogenannten einheitswertabhängigen Steuern, also der Vermögensteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grundsteuer, darüber hinaus auch einige bedeutende Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer. Das abschließende Dritte Steuerreformgesetz mit der Reform der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Sparförderung wird nach der Sommerpause dem Parlament zugeleitet werden.

Zunächst darf ich den **Ländern** für ihre tatkräftige und vorbehaltlose Unterstützung und Mitarbeit bei der Vorbereitung des vorliegenden Entwurfs den **Dank der Bundesregierung** aussprechen. Diese Unterstützung hatte sich bereits bei den Arbeiten an dem Entwurf der neuen Abgabenordnung bewährt. Ich verbinde diesen Dank mit der Hoffnung, daß diese bewährte Zusammenarbeit und das bisherige gute Zusammenwirken auch bei der weiteren Arbeit im Bereich der Steuerreform erhalten bleiben möge. Ich hoffe und bin sicher, daß die noch offenen Fragen durch gemeinsames Überdenken gelöst werden können. In der grundsätzlichen Vorstellung, daß eine umfassende Reform unseres Steuerrechts dringend erforderlich ist, sei es in Richtung auf mehr Gerechtigkeit oder sei es in Richtung auf mehr (D) Einfachheit und Vereinfachung der Steuergesetze, bestehen, soweit ich das übersehe, ohnehin keine ernsthaften Differenzen.

Lassen Sie mich mit einigen Worten auf die **Empfehlungen der Ausschüsse** dieses Hohen Hauses zu der Gesetzesvorlage eingehen! Zunächst eine allgemeine Feststellung im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Berichterstatters! Die relativ geringe Zahl der Änderungswünsche im sachlichen Bereich zeigt, daß über den Inhalt der Gesetze selber kaum Differenzen bestehen. Es zeigt sich, daß der Entwurf von den Ausschüssen als in sich geschlossen, gut vorbereitet und abgewogen gewertet worden ist. Die Bundesregierung sieht hierin eine Bestätigung dafür, daß sich der in den Entwurf investierte hohe Arbeitsaufwand gelohnt und eine fundierte Basis für die weitere parlamentarische Beratung geschaffen hat.

Die Bundesregierung stellt auch mit Befriedigung fest, daß sie in einer Reihe grundlegender Fragen mit den Empfehlungen der Ausschüsse im wesentlichen übereinstimmt.

So teilt sie die Auffassung, daß die **Neuregelung der einheitswertabhängigen Steuern** besonders dringlich ist, weil es — wie der Finanzausschuß dieses Hohen Hauses zutreffend herausstellt — aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich wäre, insbesondere die Vermögensteuer und die Erbschaftsteuer über den 31. Dezember 1973 hinaus weiterhin auf der Basis der weit überholten Ein-

(A) heitswerte 1935 zu erheben. Zu dieser Frage haben sich das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1968 und der Bundesfinanzhof erst vor kurzer Zeit entsprechend geäußert. Eine andere Auffassung würde den Entwurf von vornherein mit einem erheblichen Verfassungsrisiko belasten, das vermieden werden muß.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Finanzausschuß des Bundesrates auch darin überein, daß der Entwurf des Zweiten Steuerreformgesetzes — wie ich eingangs schon erwähnt habe — nur ein Teil der Gesamtreform des materiellen Steuerrechts ist, und sie sieht das **Zweite** und das noch ausstehende **Dritte Steuerreformgesetz** als eine **Einheit** an. Die zeitlich auseinanderfallende Verabschiedung der beiden Entwürfe bedeutet nicht, daß das Gesamtkonzept aufgeschnürt worden wäre. Deshalb stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht die Frage nach einer gesonderten Aufkommensneutralität für den Bereich des Zweiten Steuerreformgesetzes. Die Gesamtreform ist in sich finanziell ausgewogen. Die durch bestimmte, vor allem soziale Maßnahmen entstehenden Mindereinnahmen sind durch Mehreinnahmen an anderer Stelle gedeckt. Im übrigen ist es selbstverständlich, daß die Bundesregierung immer davon ausging, daß die Verteilung der Finanzmasse zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Anschluß an diese Steuerreform nochmals überdacht werden muß.

(B) Aus den Empfehlungen der Ausschüsse spricht im übrigen die Sorge, daß das Gesetzgebungsverfahren für das **Zweite** und **Dritte Steuerreformgesetz** nicht rechtzeitig abgeschlossen werden könnte. Die Bundesregierung beabsichtigt, wie mehrfach angekündigt, den gesetzgebenden Körperschaften alle sich aus den Eckwerten, die unverändert gelten, ergebenden Gesetzentwürfe bis nach der Sommerpause vorzulegen. Sie hofft, daß sich dieses Hohe Haus und der Deutsche Bundestag um eine möglichst zügige Beratung bemühen werden. Die intensive und fachlich einwandfreie Vorbereitung der Gesetzentwürfe bietet hierfür gute Voraussetzungen.

Auch die Bundesregierung geht davon aus, daß die Steuerpflichtigen, ihre Berater und die Finanzverwaltung ausreichend Zeit für eine Umstellung auf die neue Rechtslage haben müssen.

In der Frage der Dringlichkeit einer **Reform der Kraftfahrzeugsteuer** — hier ganz besonders unter dem Blickwinkel der Vereinfachung — sieht sich die Bundesregierung einig mit den Ausschlußempfehlungen. Sie ist bemüht, diesem Anliegen Rechnung zu tragen und möglichst bald einen ausgewogenen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Bundesregierung anerkennt ebenso die Dringlichkeit einer **Reform des Lohnsteuerverfahrens**, und zwar wie bei der Kraftfahrzeugsteuer mit dem Ziel einer durchgreifenden Vereinfachung. Ich würde es aber für verfehlt halten, jetzt über eine Ausgliederung dieses Komplexes aus der Gesamtreform zu sprechen.

Sie können diesen Ausführungen entnehmen, meine Damen und Herren, daß die Auffassung von

Bund und Ländern in wichtigen Grundfragen der (C) Steuerreform übereinstimmt.

Ich darf nun — wie schon der Herr Berichterstatter — noch kurz auf einige Sachfragen eingehen, die für die Konzeption dieses Entwurfs von besonderer Bedeutung sind und bei denen die Empfehlungen der Ausschüsse zum Teil gegensätzliche Auffassungen erkennen lassen.

Zunächst die Frage nach einer Beseitigung oder Beibehaltung der **wirtschaftlichen Doppelbelastung mit Vermögensteuer des Betriebsvermögens einer Kapitalgesellschaft** und der Anteile bei den Anteilseignern. Die Bundesregierung hat auch diese Frage eingehend geprüft, insbesondere im Hinblick auf das bei der Reform der Körperschaftsteuer vorgesehene Anrechnungsverfahren, das die zur Zeit bestehende Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer beseitigen wird. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn dieses Hohe Haus — entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses — die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Gleichbehandlung dieser Problemkreise bei der Körperschaftsteuer und bei der Vermögensteuer nicht in seine Stellungnahme aufnehmen würde. Sie ist mit dem Finanzausschuß darin einig, daß die vom Wirtschaftsausschuß gewünschte Parallele zwischen Körperschaftsteuer und Vermögensteuer in keiner Weise zwingend ist. Dies hat im übrigen auch die Steuerreformkommission anerkannt. Schließlich sind die haushaltsmäßigen Auswirkungen zu bedenken. Die Beseitigung der sogenannten Doppelbelastung bei der Vermögensteuer käme einer völligen Freistellung der Kapitalgesellschaft von dieser Steuer (D) gleich und würde zu Aufkommenseinbußen von ca. 2 Milliarden DM führen. Dafür sind keinerlei Deckungsmöglichkeiten ersichtlich. Die Bundesregierung hat im übrigen das Problem mittelbar entschärft, indem sie die Freibeträge insgesamt bei der Vermögensteuer drastisch erhöht bzw. vervielfacht hat.

Ein weiterer Punkt ist die vom Finanzausschuß im Bereich der **Erbschaft- und Schenkungsteuer** angesprochene erbschaftsteuerliche Behandlung des **Zugewinnausgleichsanspruchs des überlebenden Ehegatten** beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Zur Problematik dieses Fragenkreises darf ich auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters verweisen. Die Bundesregierung hält die gegenwärtige steuerliche Behandlung aus Gründen der Gerechtigkeit für dringend änderungsbedürftig. Die Auswirkungen dieser Regelung potenzieren die freigestellten Vermögensteile nach der Höhe des Nachlasses und können je nach dessen Umfang ein Vielfaches des dem überlebenden Ehegatten zustehenden Grundfreibetrages erreichen. Bei einem Nachlaß von z. B. 10 Millionen DM würde sich bereits eine Freistellung von 2,5 Millionen DM ergeben, neben der noch der normale Freibetrag gewährt wird. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung wird demgegenüber aus Gründen der Steuergerechtigkeit auf den tatsächlichen Zugewinn abgestellt, so daß die steuer-

(A) lichen Auswirkungen gegenüber dem geltenden Recht künftig sowohl zu Gunsten wie zu Ungunsten des überlebenden Ehegatten ausfallen können. Die Bundesregierung bittet, es in diesem Fragenkreis bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung zu belassen.

Schließlich darf ich noch ganz kurz auf die Frage der Ausgestaltung der **Steuermeßzahlen** bei der **Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft** eingehen. Hierzu liegen drei kontroverse Ausschussempfehlungen vor. Auch hier bittet die Bundesregierung, es bei den Vorschlägen des Gesetzentwurfs zu belassen und damit der Empfehlung des Finanzausschusses zu folgen. Die vorgesehene Regelung hat eine steuerliche Entlastung der Land- und Forstwirtschaft von 30 Millionen DM zur Folge. Sie berücksichtigt damit die abgeschwächte Ertragslage der Land- und Forstwirtschaft. Der Antrag des Agrarausschusses würde eine nicht vertretbare Schwächung der Finanzkraft gerade der kleineren ländlichen Gemeinden bedeuten, die ihre Einnahmen überwiegend aus der Grundsteuer beziehen. Die Ausfälle müßten entweder durch rigorose Heraufsetzung der Hebesätze — was die Herabsetzung der Steuermeßzahlen wieder kompensieren würde — oder durch erhöhte Finanzzuweisungen ausgeglichen werden. Beide Wege erscheinen der Bundesregierung nicht sinnvoll. Es sollte daher für die Grundsteuer A bei der im Entwurf vorgesehenen Entlastung der Land- und Forstwirtschaft und damit der Meßzahl von 6 vom Tausend verbleiben.

(B) Zum Schluß, Herr Präsident, meine Damen und Herren, darf ich nochmals namens der Bundesregierung den Ländern für die bisherige gute und erfolgreiche Zusammenarbeit danken. Ich hoffe, daß diese gute Zusammenarbeit auch bei den weiteren Arbeiten an der Steuerreform erhalten bleibt.

Präsident Kühn: Danke schön! Das Wort hat Herr Finanzminister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz haben Ihnen einen **Entschließungsantrag** vorgelegt, der an die Stelle der Teile I und II der Entschließungsdrucksache 140/1/72 treten soll. Zur Begründung lassen Sie mich folgendes ausführen.

In der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 hatte die Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag zugesagt, die angekündigte Steuerreform zu verwirklichen. Sie hat es als ihr Ziel bezeichnet, ein gerechtes, einfaches und überschaubares Steuersystem zu schaffen. Die Ausschüsse des Bundestages beraten zur Zeit als Teilstück über den Regierungsentwurf zur Reform der Reichsabgabenordnung, der unter der Überschrift des Ersten Steuerreformgesetzes im Bundesrat am 19. Februar 1971 behandelt wurde.

Nunmehr wird unter dem Titel eines Zweiten Steuerreformgesetzes ein Gesetzentwurf zur Neuordnung der einheitswertabhängigen Steuern vor-

gelegt, dem ein Vorschlag zur Änderung gewerbe- (C) steuerrechtlicher Vorschriften angefügt ist. Der angekündigte Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes mit den Abgabebereichen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Sparprämien steht noch aus.

Soll die **große Steuerreform** zu einem ausgewogenen und wohldurchdachten Reformwerk werden, muß sie als **Einheit** konzipiert werden und auch als Einheit behandelt werden.

Die **Zerlegung in Einzelteile** birgt von vornherein die Gefahr eines Scheiterns des Reformvorhabens in sich. Grundsteuer wie auch Vermögensteuer und Erbschaftsteuer können nicht isoliert, sondern nur in engem Zusammenhang mit der Höhe der Ertragsteuern betrachtet werden. Die aus der Steuerreform insgesamt zu erwartenden Belastungsverschiebungen sind zur Zeit aber nicht übersehbar.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Belastung, die der Wirtschaft nach den bisher bekanntgewordenen Vorstellungen der Bundesregierung über die Beteiligung am Produktivvermögen erwachsen wird.

Soweit Änderungen von Steuergesetzen auch zu einem veränderten Aufkommen bei den einzelnen Steuern führen, können sie nicht losgelöst von ihrer **Auswirkung auf die Finanzverfassung** betrachtet werden. Die eintretenden Verschiebungen im Aufkommen der betroffenen Steuern erfordern, daß die Verteilung der Finanzmasse auf die Steuergläubiger Bund, Länder und Gemeinden dann erneut überprüft wird. Welche Folgerungen die Bundesregierung aus diesen Verschiebungen ziehen will, hat sie (D) bisher im einzelnen nicht dargelegt, sondern wir haben soeben — für mich zum erstenmal — gehört, daß die Bundesregierung auch davon ausgeht, daß entsprechende Vorstellungen entwickelt werden müssen. Wenn man eine Steuerreform durchführt und behandelt, kommt man aber um eine rechtzeitige Entscheidung über die Aufteilung der Gesamtsteuermasse nicht herum.

All dies, meine Damen und Herren, zeigt die enge Verflechtung des vorliegenden Entwurfs mit den noch ausstehenden Gesetzentwürfen. Solange weder gültige Vorstellungen der Bundesregierung über die Gesamtbelastung nach der Steuerreform noch die ins Auge gefaßten Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Gruppen der Steuerzahler in Einzelheiten bekannt sind, kann deshalb lediglich zu Einzelfragen des Gesetzentwurfs Stellung genommen werden. Dieser Gesamtzusammenhang ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil schon jetzt durch die **Verzögerung bei der Einbringung eines Dritten Steuerreformgesetzes** durch die Bundesregierung die Gefahr besteht, daß dieses dritte Gesetz zwar noch als Entwurf vorliegt, aber nicht mehr so rechtzeitig verabschiedet werden kann, daß es zum 1. Januar 1974 als geltendes Recht angewandt werden könnte; darauf hat der Herr Berichterstatter völlig zu Recht ausdrücklich hingewiesen. Bei einer solchen Entwicklung hätten wir dann auf Grund des vorliegenden Entwurfs nicht mehr ein Stück Steuerreform zu beraten, sondern ein **Steueränderungsgesetz**, das sich unter Abschied von dem

(A) in dieser Legislaturperiode dann nicht mehr zu realisierenden Plan einer großen Steuerreform darauf beschränkt, die **einheitswertabhängige Besteuerung** den neuen Einheitswerten anzupassen, und das dabei unter Wahrung der Aufkommensneutralität die Belastung ausgeglichen halten soll.

Die Vorlage des Finanzausschusses scheint uns diesen Gesamtzusammenhang nicht deutlich genug herauszustellen. Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz gehen deshalb mit dem Ihnen vorgelegten Entschließungsentwurf über die vorher vorgetragenen Aussagen hinaus und erbitten Ihre Zustimmung zu diesem Entschließungsantrag.

Präsident Kühn: Weitere Wortmeldungen?
— Herr Finanzminister Wertz.

(B) **Wertz** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dies ist die Geschichte mit dem Balken im eigenen Auge, den man nicht mehr sieht, wenn man nach den Splitttern bei den anderen sucht. Ich finde es sehr erstaunlich, Herr Kollege Gaddum, meine Damen und Herren, daß wir nach den sehr eingehenden Vorbereitungen, Beratungen und Unterhaltungen — schließlich im Finanzausschuß — heute morgen eine solche Entschließung zur Beratung hier vorfinden, die darauf schließen lassen muß, daß das Ergebnis und der Verlauf der Beratungen im Kreis der Sachverständigen nicht genügend gewürdigt worden ist. Ich bedauere dies ausdrücklich; denn der Gegenstand ist zu bedeutsam, als daß wir ihn durch Tagesereignisse beeinträchtigt sehen möchten. Jedenfalls ist das meine Meinung. Wir haben im Finanzausschuß aufgrund von überwiegend einstimmigen, zum Teil einmütigen Voten unserer Berater, der Steuerreferenten, der Steuerabteilungsleiter und Finanzreferenten, unsere Entscheidungen getroffen. Ich hatte nicht den Eindruck, daß dabei in irgendeinem Punkt irgendein Gegenstand nicht unter Sachgesichtspunkten und willkürlich behandelt worden wäre.

Zwischen dem **Votum des Finanzausschusses**, das hier zur Diskussion steht, und dem **Vortrag der Bundesregierung** gibt es einen klaren **Dissens**. Dies habe ich auch in der Berichterstattung deutlich gemacht. Wir tragen, unabhängig von Problemen der Konzeption, vor, daß es unmöglich erscheint, ein im Herbst vorgelegtes drittes Steuerreformgesetz bis zum Jahresende zu verabschieden, das aber bis dahin verabschiedet werden müßte, wenn wir diese Reform zum 1. Januar 1974 realisieren wollten. Denn, meine Damen und Herren, es geht nicht nur darum, die neuen Texte zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu drucken, die Ausführungsvorschriften — seien es notwendige Verordnungen, Einführungsgesetze oder Verwaltungsanordnungen — zu erlassen. Wir brauchen, Herr Staatssekretär, wie Sie wissen und Ihre Mitarbeiter Sie verständigen können, bei komplexen Gesetzgebungswerken wie diesem in der Regel schon ein halbes bis dreiviertel Jahr, bis die **Verwaltungsanweisungen**, die wir gemeinsam zu erlassen hätten, wirklich konzipiert

(C) sind. Darüber hinaus geht es auch darum, die ganzen technischen Apparaturen auf die neuen Gesetze umzustellen, und zwar sowohl bei den Unternehmungen, den Beratern als auch in den Verwaltungen. Dies in Jahresfrist bewerkstelligen zu wollen, stellt schon eine Überbelastung aller Beteiligten dar.

In dieser Einsicht, die dem Dissens zugrunde liegt, schlägt der Finanzausschuß vor — auch um den verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken und Sorgen Rechnung zu tragen —, dieses zweite Gesetz, bis auf die Grundsteuer, aufkommensneutral in Kraft zu setzen. Das ist insgesamt eine Sachbetrachtung, die dem Gegenstand angemessen erscheint. Daß nun die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein aus dieser gemeinschaftlichen Betrachtungsweise auszuscheren drohen, erfordert ein paar Anmerkungen.

Es ist, meine Herren, nicht damit getan, mit ein wenig Ironie an die Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 zu erinnern. Herr Kollege Gaddum, zunächst hätten Sie sich dann daran erinnern müssen, daß die Sozialdemokraten im Deutschen Bundestag mehrere Jahre vergeblich um die **Einsetzung einer Sachverständigenkommission** gebeten haben, daß die Sozialdemokraten im Deutschen Bundestag beim Abschluß des Koalitionsvertrags der Großen Koalition diesen Gegenstand zur Vereinbarung gemacht haben, und daß der damalige Bundesfinanzminister Dr. h. c. Franz-Josef Strauß rund zwei Jahre gebraucht hat, bevor er sich ermannt hat, die Kommission zusammenzusetzen, wie sie schließlich (D) zusammengesetzt worden ist. Kein weiterer Kommentar dazu. Nur der Hinweis, daß wir hinterhergekleckert sind, um der Kommission den **Sachverstand der Landesfinanzverwaltungen** zu verleihen, indem wir nämlich den bayerischen, den niedersächsischen und den nordrhein-westfälischen Steuerabteilungsleiter schließlich freigestellt haben, um die Kommission — lassen Sie mich es mit dem schuldigen Respekt vor den Beratern von Herrn Eberhard hier sagen — auch fruchtbar arbeiten lassen zu können. Herr Strauß, die CDU/CSU hatten es nicht sehr eilig.

Infolge der Tücke des Objekts und der Schwierigkeiten, die diesem gewaltigen Komplex Steuerrecht innewohnen, hat sich dann die Kommission nicht in der Lage gesehen, das Produkt ihrer Arbeit, wie es programmiert war, vorzulegen. Die Fristen sind wiederholt aufgeschoben worden. Wenn ich mich recht erinnere — dies ist ja eine freie Diskussion —, ist dann das Gutachten im zeitigen Frühjahr 1971 präsentiert worden, und zwar in Vorabdrucken hektographiert; dann kam der Druck noch ein paar Monate hinterher.

Angesichts dessen war die derzeitige Bundesregierung gut beraten, nicht auf die Kommissionsarbeit zu warten, sondern zugleich neben der Steuerabteilung im **Bundesfinanzministerium** eine **Steuerreformgruppe** zu installieren, in die wir — die Länder — wiederum einvernehmlich — ich darf daran erinnern — dann für diese Aufgabe besonders qua-

- (A) lifiziert erscheinende Steuerjuristen und -praktiker delegiert haben. Wenn also diese Steuerreformgruppe nicht parallel zur Arbeit der Steuerreformkommission ans Werk gegangen wäre, wäre es technisch nicht möglich gewesen, überhaupt Gesetzentwürfe zur internen Diskussion zu stellen.

Schließlich, meine Damen und Herren, haben sich auch andere Bundesregierungen vor der Bundesregierung des Herrn Bundeskanzlers Brandt bereits mit dem Thema Steuern beschäftigt. Der Bundeskanzler Adenauer hat in seiner Regierungserklärung vom 20. September 1949 bereits eine umfassende Steuerreform für das Jahr 1950 in die Wege zu leiten versprochen. Muß ich zitieren, Herr Präsident? Ich glaube, ich kann das den Erforschern der Chroniken überlassen; ich brauche das nicht. Er hat am 20. Oktober 1953 versprochen, den Weg der Steuerreform weiterzugehen, und am 29. Oktober 1957 in seiner Regierungserklärung ausgeführt:

Unter einer echten Reform verstehe ich nicht das Einschleiben des einen oder anderen Paragraphen.

— Ich kann nicht so ohne weiteres aus dem Hochdeutschen in diesen besonderen Tonfall verfallen, sonst wäre das vielleicht noch deutlicher. —

Meines Erachtens muß aufgrund der Entwicklung seit 1949

— so Herr Dr. Adenauer —

eine sehr gründliche und in die Tiefe gehende Nachprüfung stattfinden.

- (B) Es hatte also keine Nachprüfung stattgefunden, bis 1957 einschließlich. Dies war die Regierungserklärung des Bundeskanzlers Dr. h. c. Adenauer, als er über eine absolute Mehrheit der CDU/CSU im Deutschen Bundestag verfügte. In dieser Legislaturperiode ist nichts, aber auch gar nichts zuwege gebracht worden. Es genügt anzufügen, daß sich natürlich auch Herr Bundeskanzler Erhard im November 1961 und im November 1965 in den Regierungserklärungen erneut mit dem Thema Steuerreform befaßt hat. Zuwege gebracht hat die CDU/CSU über zwanzig Jahre nichts. Daß sie heute herablassend, ein wenig ironisch bis zynisch den Gegenstand hier abhandelt und eine gemeinsame Sachfront verläßt, bedauere ich außerordentlich.

Präsident Kühn. Bitte, Herr Finanzminister Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Herr Kollege Wertz hat zu Beginn seiner Ausführungen — dafür bin ich ihm dankbar — in der Unterstreichung dessen, was der Finanzausschuß beschlossen hat, noch einmal deutlich gemacht, daß in der Tat ein klarer **Dissens** zwischen der **Empfehlung des Finanzausschusses** und den **Vorstellungen der Bundesregierung** besteht. Er hat auf diesen Dissens aufmerksam gemacht, nur ist dieser Dissens im Laufe der weiteren Stellungnahme dann im Gewicht doch etwas untergegangen. Wenn man auch die Stellungnahme

der Bundesregierung in die Gesamtbetrachtung einbezieht, habe ich den Eindruck, daß die Vorstellung stark geweckt werden sollte, hier habe eine allgemeine Übereinstimmung geherrscht. Uns kommt es darauf an, auf diesen Dissens, der vom Fachlichen herkommt, ausdrücklich aufmerksam zu machen, weil er in der Tat besteht. Insofern ist der **Entschließungsantrag** der genannten Länder nicht ein Widerspruch, sondern — wenn Sie so wollen — eine scharfe Akzentuierung dessen, was hier gesagt wurde, jedenfalls in sehr wesentlichen Teilen. Darauf kommt es uns in der Tat an, weil wir der Meinung sind, daß es nicht darum geht, um jeden Preis eine Reform vorzeigen zu können und zum Abschluß zu bringen, sondern daß es darum geht, eine in sich runde Sache vorzulegen.

Natürlich — das wissen wir auch — ist das Projekt Steuerreform ein Thema, das die politisch Verantwortlichen in der Bundesrepublik seit Jahren beschäftigt und das seit Jahren immer wieder weitergeschoben worden ist; da besteht kein Dissens. Hier ist ja kein Vorwurf erhoben worden, daß Steuerreform gemacht werden soll, ganz im Gegenteil, sondern der Vorwurf besteht darin, daß ein **in sich nicht konsequentes Gesetzeswerk** vorgelegt wird. Herr Kollege Wertz, wir brauchen uns jetzt hier nicht darüber zu unterhalten — das ist auch nicht Gegenstand der Beratung in diesem Hause; das habe ich auch nicht getan —, warum und weshalb die Entwürfe der Bundesregierung in dieser Zeitfolge kommen oder nicht kommen; darüber möchte ich nicht rechten. Sie wissen ganz genau, da Sie dieses Thema angesprochen haben, daß sich nach dem Vorliegen des Gutachtens der Eberhard-Kommission auch in der öffentlichen Diskussion zu dieser Frage einiges getan hat. Von daher haben Sie die politischen Gewichte nicht so ganz recht verteilt; aber das lasse ich dahingestellt. Es kommt mir nicht darauf an, zu kritisieren, daß das Projekt Steuerreform insgesamt etwa jetzt nicht zustande kommt, sondern nach meiner Meinung ist es unsere Verantwortung, gerade aus der fachlichen Beurteilung dafür zu sorgen, daß dieses Konzept in sich insgesamt schlüssig ist. Ich halte es deshalb für richtiger, dann dieses Projekt nicht mehr so weiterzuverfolgen, sondern, wenn es aus irgendwelchen Gründen, über die ich hier nicht rechten will, nicht geht, ist es vernünftiger, zu sagen, wir schließen die Beratungen nicht unbedingt in dem Tempo ab, wie das offensichtlich hier beabsichtigt ist. Denn was es für **Konsequenzen** hat, die **neuen Reformgesetze** insgesamt bis zum **1. Januar 1974** in Kraft treten zu lassen — die Bundesregierung hat diese Terminstellung noch nicht aufgegeben —, darauf haben Sie zu Recht hingewiesen. Das noch einmal zu unterstreichen und etwas deutlicher zu machen, ist der Sinn des Entschließungsantrages. Von daher verstehe ich nicht, daß Sie diesen Entschließungsantrag als eine Kritik an der fachlichen Arbeit ansehen. Ganz im Gegenteil! Wenn Sie sich diesen Antrag daraufhin einmal durchsehen, werden Sie feststellen, daß dort kaum Widersprüche sind, sondern eben sehr starke Verdeutlichungen. Dies war unserer Meinung nach allerdings notwendig.

(A) **Präsident Kühn:** Herr Finanzminister Wertz!

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Gaddum, der **Entschließungsentwurf** der Länder, den Sie vertreten haben, besteht in den Ziffern 1 und 2 auf der — wie Sie sagen — **organischen Einheit der Reform** und verwirft den Gedanken, das zweite Steuerreformgesetz vorab zu verabschieden. Dieser Gedanke impliziert, daß Sie bereit sind, die Einheitswerte von 1935 bis in die Mitte der siebziger Jahre hinein zu applizieren, und dies eindeutig unter Aspekten, die ich, glaube ich, hier zweifelsfrei zutreffend gekennzeichnet habe.

Wenn Sie im Hinblick auf schwäbische Ereignisse, die natürlich ihre Schatten werfen, die ganze Arbeit der Ausschüsse dieses Hohen Hauses um der Wirkung in den Wochenendgazetten usw. willen noch mit einer Entschließung überzogen hätten, hätte ich nichts sagen können und mich auch gar nicht bemüht. Aber hier geht es einfach darum — und dazu müssen Sie sich erklären —, ob Sie bereit sind, der **Neuregelung der einheitswertabhängigen Steuern**, die nach unserer gemeinsamen fachlichen Beurteilung und Einsicht in die Verhältnisse noch verabschiedet und angewandt werden können, zuzustimmen oder nicht. Nach Ziff. 1 und 2 Ihrer Entschließung ist das offenkundig nicht der Fall.

Präsident Kühn: Damit ist die Debatte abgeschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

(B) Der Abstimmung liegen zugrunde: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 140/1/72, der soeben erörterte Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 140/2/72 und der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 140/3/72.

Wir beginnen mit dem Antrag der fünf Länder in Drucksache 140/2/72. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Damit entfallen in den Ausschlußempfehlungen die Ziffern 1 bis 7.

Wir fahren damit in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen bei der Ziff. 8 fort. Dabei weise ich auf den Widerspruch des Finanzausschusses hin. Wer stimmt Ziff. 8 zu? — Damit ist Ziff. 8 abgelehnt.

Ziff. 9! Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 10! — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 11 a und b lasse ich zusammen abstimmen. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 12! Auch hier widerspricht der Finanzausschuß. Wer stimmt Ziff. 12 zu? — Abgelehnt.

Ziff. 13! — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 14! — Auch dies ist die Mehrheit.

Ziff. 15 a und b gemeinsam! Auch hier widerspricht der Finanzausschuß. Wer stimmt zu? — Das ist abgelehnt.

Ziff. 16! — Dies ist mit Mehrheit angenommen. (C)

Ziff. 17! Auch hier wird auf den Widerspruch des Finanzausschusses hingewiesen. Wer stimmt zu? — Das ist abgelehnt.

Ziff. 18 a! — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 18 b! — Auch dies ist die Mehrheit.

Ziff. 19! — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 20! — Mit Mehrheit angenommen.

Ziff. 21! — Auch dies ist mit Mehrheit angenommen.

Nun kommen wir zu Ziff. 22 a. Wer stimmt zu? — Dies ist die Minderheit.

Dann rufe ich nunmehr Ziff. 22 b zur Abstimmung auf. Der Finanzausschuß widerspricht. Wer stimmt zu? — Dies ist abgelehnt.

Ziff. 22 c! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 23 a bis c gemeinsam, falls nicht widersprochen wird!

(Zuruf: Getrennt!)

Wer stimmt Ziff. 23 a zu? — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 23 b! — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 23 c! — Auch dies ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 23 in allen drei Buchstaben angenommen.

Ziff. 24! — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 25! — Auch dies ist die Mehrheit. (D)

Ziff. 26! — Mit Mehrheit angenommen.

Ziff. 27 a bis c gemeinsam, falls nicht widersprochen wird. — Auf den Widerspruch des Finanzausschusses weise ich hin.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Es ist getrennte Abstimmung beantragt worden.

Ich rufe dann Ziff. 27 a auf. — Dies ist die Minderheit.

Ziff. 27 b! — Auch dies ist die Minderheit, abgelehnt.

Ziff. 27 c! — Ebenfalls abgelehnt.

Damit ist Ziff. 27 abgelehnt.

Ich rufe Ziff. 28 a auf. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 28 b! — Auch dies ist die Mehrheit.

Ziff. 29! — Dies ist die Mehrheit.

Nunmehr haben wir über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 140/3/72 abzustimmen. Wer stimmt dem Antrag zu? — Dies ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ziff. 30 a zusammen mit Ziff. 37 a und Ziff. 39! Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Damit entfallen Ziff. 30 b und Ziff. 37 b.

Ziff. 31 wollen wir zunächst zurückstellen.

Ich rufe Ziff. 32 auf. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 33 a! — Dies ist die Mehrheit.

(A) Damit entfällt Ziff. 33 b.

Ziff. 34! Der Finanzausschuß widerspricht. Wer stimmt zu? — Ziff. 34 ist abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über die vorhin zurückgestellte Ziff. 31 ab, und zwar zusammen mit Ziff. 35 a. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 35 b, soweit dort auf Sparkassen abgestellt ist.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 35 b im übrigen ab. Wer stimmt zu? — Das ist mit Mehrheit so beschlossen.

Dann rufe ich Ziff. 36 auf. — Mit Mehrheit so beschlossen.

Ziff. 37 a und b sind bereits erledigt.

Dann rufe ich Ziff. 38 a auf. — Dies ist mit Mehrheit so beschlossen.

Ziff. 38 b Doppelbuchstabe aa! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 38 b Doppelbuchstabe bb.

Ich rufe nunmehr Ziff. 38 c auf. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 38 d wird vorläufig zurückgestellt.

Ziff 39 ist erledigt.

Ziff. 40 a! — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 40 b! — Mit Mehrheit so beschlossen.

Ziff. 40 c! — Auch dies ist mit Mehrheit beschlossen.

Nunmehr rufe ich Ziff. 41 auf. — Mit Mehrheit angenommen!

(B) Wir stimmen jetzt über die vorhin zurückgestellte Ziff. 38 d zusammen mit Ziff. 42 a ab. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 42 b, soweit dort auf Sparkassen abgestellt ist.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 42 b im übrigen ab. — Dies ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Wir sollten das Büro des Finanzausschusses ermächtigen, etwaige Unstimmigkeiten im Wortlaut unserer Beschlüsse zu beseitigen. — Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben; dann ist auch dies beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gewerbesteuergesetzes** (Drucksache 70/72).

Antrag des Landes Hamburg

Das Wort zur Berichterstattung für den federführenden Finanzausschuß hat Herr Finanzminister Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung der Gewerbesteuer sieht eine **Erhöhung des Freibetrags** beim Gewerbeertrag von bisher 7200 DM auf 12 000 DM

vor; als Ausgleich dafür sollen die Steuermeßzahlen für die 2. bis 5. Ertragsstufe geringfügig angehoben werden. Die Änderung soll schon vor einer umfassenden Gewerbesteuerreform, und zwar nur für die Jahre 1972 und 1973, in Kraft treten.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat gegen eine solche **Vorwegregelung erhebliche Bedenken**.

In dem Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes, dessen Beratung soeben abgeschlossen wurde, ist eine Tarifiermäßigung bei der Gewerbesteuer ab 1. Januar 1974 vorgesehen. Die Verwirklichung der vorgeschlagenen Regelung hätte zur Folge, daß zugunsten eines Teiles der Gewerbetreibenden eine bestimmte Vergünstigung der Steuerreform zeitlich vorgezogen würde. Ein solches Ergebnis erscheint aber aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit nicht vertretbar.

Der Antrag sollte auch deshalb nicht angenommen werden, weil der eintretende Steuerausfall in der Hauptsache die kleinen Gemeinden treffen würde. Das Steuergefälle zwischen großen und kleinen Gemeinden würde — ohne zwingenden Grund — noch weiter verschärft werden. Darüber hinaus würde das Gesetz zu einer nicht unerheblichen Verschlechterung der Finanzlage der Gemeinden führen, weil ein Ausgleich für den Steuerausfall in Höhe von 120 Millionen DM jährlich gegenwärtig nicht gefunden werden kann. Dies ist nach Auffassung des Finanzausschusses nur im Rahmen einer umfassenden Steuerreform möglich.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen daher vor, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. (D)

Präsident Kühn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates bin ich gehalten, die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Ich frage also, wer für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag stimmt. Hierbei muß derjenige, der den Empfehlungen der Ausschüsse folgen will, mit Nein stimmen.

Dies vorausgeschickt, frage ich nunmehr: Wer stimmt für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag? — Dies ist die Minderheit. Die isolierte Dame Hamburgs steht allein auf weiter Flur!

(Heiterkeit.)

Damit stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag **nicht einzubringen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

a) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere

- (A) über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Rentenanpassungsbericht 1972**) und **Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen und zu den Rentenanpassungen 1973** (Drucksache 121/72);
- b) Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (**Fünfzehntes Rentenanpassungsgesetz — 15. RAG**) (Drucksache 120/72).

Gibt es Wortmeldungen dazu? — Herr Staatssekretär Dr. Ehrenberg für die Bundesregierung!

Dr. Ehrenberg, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung; Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Begründung zu dem vom Land Rheinland-Pfalz vorgelegten Entschließungsantrag heißt es, daß nach wie vor eine **Anhebung der Renten** erforderlich sei, „um die Rentner an den allgemein gestiegenen Löhnen und Einkommen teilhaben zu lassen“. Diesem **Petition des Landes Rheinland-Pfalz**, das wir für eine Selbstverständlichkeit halten, wird durch die Beschlüsse der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung Rechnung getragen. Ich darf auf folgendes hinweisen. Durch die Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge der Rentner aus den Jahren 1968 und 1969 zusammen mit dem Rentenanpassungsgesetz für 1972 werden in diesem Jahr die Sozialversicherungsrenten um rund 10 % steigen. Die im Rentenanpassungsgesetz für 1973 vorgesehene Rentensteigerung beträgt 9,5 %. Die statistischen Zahlen zeigen uns heute schon, daß die Anpassung 1974 mehr als 11 % betragen wird.

Diese Zahlen — 10 %, 9,5 % und mehr als 11 % — dürften in keinem der vor uns liegenden Jahre von den zu erwartenden Lohnsteigerungen in Anbetracht der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung übertroffen werden. Im Gegenteil, es ist eher anzunehmen, daß sie dahinter zurückbleiben werden. Eine nur auf die jeweilige Lohnsteigerung abgestellte Rentenanpassung würde also hinter den sich aus der Rentenformel ergebenden Sätzen zurückbleiben müssen. Aus gutem Grund stellt die Rentenformel auch nicht auf eine aktuelle und kurzfristige Lohnentwicklung, sondern auf einen langjährigen Durchschnitt ab, um bei den Rentenanpassungen unerwünschte Ausschläge nach unten wie nach oben zu vermeiden.

Darum glaubt die Bundesregierung, daß das vorgelegte **Rentenanpassungsgesetz**, ergänzt durch das ab 1. Januar 1973 beabsichtigte **Rentenreformprogramm**, wie es den gesetzgebenden Körperschaften jetzt zur Beratung vorliegt, den Interessen der Rentner und den Interessen der Versicherten — langfristig gesehen — mehr entgegenkommt und besser entspricht, als jetzt durch eine vorzeitige Maßnahme das bewährte Rentenanpassungsverfahren zu unterbrechen und damit die vorhandenen Finanzmittel ungezielt auszugeben. Wir hingegen wollen, wie es in Ergänzung der laufenden Anpassungen das Ren-

tenreformprogramm vor allem mit der Rente nach (C) Mindesteinkommen vorsieht, gezielt den langjährig Versicherten helfen.

Nach der Meinung der Bundesregierung kommt es in erster Linie darauf an, daß die Rentner im Lande darauf vertrauen können, daß sie **langfristig** und nicht auf den aktuellen Moment bezogen ihre **Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung** erhalten.

Ich muß auch darauf hinweisen, daß in der Begründung des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz bei dem Sozialhilfe-Beispiel zwar eine angenommene Miete berechnet und mit den durchschnittlichen Rentenleistungen in Verbindung gebracht wird, jedoch die Wohngeldleistungen an Rentner, die beim Stand unserer Gesetzgebung das natürliche Pendant dazu bilden, bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden. Auch hieran zeigt sich die Fragwürdigkeit solcher isolierter Berechnungen.

Die Bundesregierung ist der Meinung, das vorgelegte Fünfzehnte Rentenanpassungsgesetz sollte unverzüglich — d. h. durch zusätzliche Entschließungsanträge nicht verzögert — verabschiedet werden, damit im Anschluß an dieses Gesetz durch das zur Zeit noch in den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung anstehende Rentenreformprogramm — das in wohlabgewogener Kombination zwischen den Interessen der Rentner und den Interessen der Versicherten Verbesserungen bringt — alle Rentner in diesem Lande die Gewißheit erhalten, langfristig an der Entwicklung der Wirtschaft und an den gestiegenen Löhnen und Gehältern entsprechend Anteil nehmen zu können. (D)

Präsident Kühn: Ich danke dem Herrn Staatssekretär. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, a) von dem Rentenanpassungsbericht 1972 nebst Gutachten des Sozialbeirats Kenntnis zu nehmen, b) gegen den Entwurf eines Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Rheinland-Pfalz hat die in Drucksache 120/1/72 angeführte Stellungnahme beantragt.

Zunächst zum **Rentenanpassungsbericht**. Wer der Empfehlung, von dem Bericht **Kenntnis zu nehmen**, folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist mit Mehrheit so **beschlossen**.

Jetzt zum **Entwurf eines Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes**. Wer will der von Rheinland-Pfalz in Drucksache 120/1/72 vorgeschlagenen Stellungnahme zustimmen? — Dies ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die vorstehend angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (25. AndG LAG) (Drucksache 128/72).

(A) Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 128/1/72 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 124/72).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. Die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in Drucksache 124/1/72 (neu) vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 3 c! — Mehrheit.

Ziff. 3 d! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

(B)

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen**.

Ich schlage vor, der Anregung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu folgen und gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung als **Beauftragte zur Vertretung der Auffassung des Bundesrates im Plenum und in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages** Senator R u h n a u (Hamburg) und Staatsminister S c h w a r z (Rheinland-Pfalz) zu berufen. Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Volljährigkeitsalters** (Drucksache 130/72).

Zur Berichterstattung erteile ich Frau Senator Dr. Elsner (Hamburg) das Wort.

(Frau Dr. Elsner: Ich erlaube mir, meinen Bericht zu Protokoll *) zu geben!)

— Dies ist ein liebenswürdiger Vorschlag.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 130/1/72 vor.

Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlung unter A auf. Wer der Entschließung unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist so **beschlossen**.

*) Anlage 2

Wir stimmen dann über die Empfehlungen unter II (C) ab. Ich bitte um das Handzeichen für

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Über Ziff. 7 a und b stimmen wir getrennt ab. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Falle der Ablehnung von Buchstabe a und der Annahme von Buchstabe b die Begründung unter Buchstabe b redaktionell zu überarbeiten ist.

Wer Ziff. 7 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 7 b! — Mit Mehrheit so beschlossen.

Ziff. 8! — Auch dies ist die Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 9 und Ziff. 10 zu Art. 6 Nr. 4, die § 62 des Jugendwohlfahrtsgesetzes betreffen, schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziff. 9 auf und bitte um das Handzeichen. — Dies ist mit Mehrheit so beschlossen.

Wir stimmen dann über Ziff. 10 ohne die Empfehlung zu Art. 6 Nr. 4 ab, die zu streichen ist; wer mit dieser Maßgabe Ziff. 10 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist so beschlossen.

Ziff. 11! — Mit Mehrheit so beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen**. Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes** (Drucksache 123/72).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 123/1/72 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2 — dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß. — Dies ist die Minderheit.

Ziff. 3 — auch dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Mit Mehrheit so beschlossen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 126/72).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend der übereinstimmenden

- (A) Empfehlung der Ausschüsse fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 125/72).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 125/1/72 und zu Drucksache 125/1/72 vor. Wir kómen zur Abstimmung.

Wir können über die Ziffern 1, 2, 3 a und b und 4 gemeinsam abstimmen. Wenn Sie damit einverstanden sind, bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist so beschlossen.

Wir kómen zu Ziff. 5. Bei Ablehnung entfällt Ziff. 6. Wer will Ziff. 5 zustimmen? — Es ist mit Mehrheit so beschlossen.

Wer Ziff. 6 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Über die Ziffern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 — und zwar I und II gemeinsam wegen Sachzusammenhangs —, Ziff. 14, Ziff. 15 und Ziff. 16 könnten wir, wenn Zustimmung herrscht, en bloc abstimmen. Sind Sie damit einverstanden? — Dies ist der Fall. Wer also zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist mit Mehrheit so beschlossen.

Dann hat der Bundesrat beschlossen, zu der Vorlage, wie soeben festgelegt, Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 17 der Tagesordnung:

- (B) Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte (Drucksache 142/72).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Herr Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz)!

Schwarz (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Innenausschuß ist deutlich geworden, daß die Mitglieder des Innenausschusses und auch die Mehrheit der Länder — in diese Richtung gehen auch die hier vorgelegten Anträge — über das hinausgehen, was die Bundesregierung in ihrer Vorlage vorgesehen hat. Der Vertreter der Bundesregierung hat im Innenausschuß erklärt, daß bei Beschlüssen, die über die Anliegen unter Ziff. 1 a und 1 b sowie Ziff. 2 der Ausschussempfehlungen hinausgehen, insbesondere bei Annahme von Ziff. 1 c die Verordnung nicht in Kraft gesetzt werden könne. Ferner sind gegenüber Beamtengruppen, insbesondere der Polizei, Zusagen gemacht worden, daß diese Verordnung rückwirkend ab 1. Juli 1971 in Kraft treten solle. Die Bundesregierung bleibt beim Termin 1. Mai 1972.

Wenn so verfahren wird, ist an die Bundesregierung die Frage zu stellen, wann mit dem Inkrafttreten der Verordnung gerechnet werden kann bzw. ob die Annahme von weitergehenden Änderungen durch den Bundesrat zur Folge hätte, daß diese Verordnung nicht nur nicht am 1. Mai, sondern erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres in Kraft treten kann.

Präsident Kühn: Weitere Wortmeldungen — liegen nicht vor. Dann kómen wir zur Abstimmung, — Soeben wird mir gesagt, Herr Bundesinnenminister Genscher wolle bei der Abstimmung gerne dabei sein. Ich sehe ihn gerade kómen. Bedeutet das Erscheinen des Herrn Bundesinnenministers Genscher, daß er zur Sache noch das Wort ergreifen möchte?

(Bundesminister Genscher: Die reine Wahrheit, Herr Präsident! — Heiterkeit.)

Dann erteile ich Ihnen das Wort.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Unterstellend, daß der Herr Vorredner vortragen hat, daß eine Reihe von Änderungsanträgen hinsichtlich der Ausdehnung der Möglichkeiten für die Entschädigung von Mehrarbeit dazu führen würde, daß die Bundesregierung die Rechtsverordnung nicht, wie das vorgesehen ist, erlassen kann, bitte ich doch das Hohe Haus, zu erwägen, ob es nicht die Verordnung in der vorgesehenen Form mit den unstrittigen Änderungsanträgen verabschieden kann, weil sonst die Gefahr besteht, daß die insbesondere für die Polizei dringend notwendige Regelung zum 1. Mai dieses Jahres nicht in Kraft treten kann. Ich würde es außerordentlich bedauern, wenn gerade die Polizei unter einer solchen Änderung leiden müßte. Ich muß darauf hinweisen, daß der eine Antrag gegen die Ermächtigung des Gesetzes verstößt. Möglicherweise müßten wir, wenn wir dem Wunsche des Bundesrats nachkommen wollten, das Gesetz ändern. Das alles kann aber nicht jetzt geschehen. (D)

Deshalb bitte ich, doch zu erwägen, ob man nicht ohne diese ausdehnende Bestimmung der Verordnung heute die Zustimmung geben kann und es dann der Bundesregierung überläßt, aus dem erkennbaren Willen des Bundesrates die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Ich bitte aber gerade im Hinblick auf die nach meiner Überzeugung eine Regelung dringlich erforderlich machende Lage in der Polizei doch von einem Vorschlag Abstand zu nehmen, der dazu führen würde, daß die Regelung nicht am 1. Mai dieses Jahres in Kraft treten kann.

Präsident Kühn: Herr Minister Schwarz!

Schwarz (Rheinland-Pfalz): Um dem Anliegen der Bundesregierung entgegenzukómen, schlage ich für das Land Rheinland-Pfalz vor, den Empfehlungen unter Ziff. 1 a und b — dazu wurde seitens des Vertreters der Bundesregierung gesagt, sie seien unproblematisch — sowie unter Ziff. 2 der Drucksache 142/1/72 zuzustimmen. Hierzu hat der Vertreter der Bundesregierung erklärt, das sei, da es Interpretationen seien, zu machen; darüber hinausgehende Beschlüsse würden die Verabschiedung der Verordnung gefährden.

Meine Bitte geht dahin, die Empfehlungen in diesem Umfang anzunehmen, damit das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Mai 1972 möglich wird.

(A) **Präsident Kühn:** Weitere Wortmeldungen — liegen nicht vor. Doch, Hamburg!

Frau Dr. Elsner (Hamburg): Zu § 2 Abs. 1 liegt aber ein Antrag Hamburgs vor, den ich nicht zurückziehen kann.

Präsident Kühn: Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir wollen einmal versuchen, durch die Anträge hindurchzukommen. Es liegen vor in Drucksache 142/1/72 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 142/2/72 der Antrag Niedersachsens, in Drucksache 142/3/72 der Antrag Hamburgs, in Drucksache 142/4/72 (neu) der Antrag Hamburgs und in Drucksache 142/5/72 der Antrag Baden-Württembergs.

Zunächst rufe ich die Drucksache 142/1/72 auf. Die Ziff. 1 a und 1 b stelle ich zurück und rufe Ziff. 1 c auf. Wer wünscht dem zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über die Anträge Hamburgs in Drucksache 142/4/72 (neu) und Niedersachsens in Drucksache 142/2/72.

Jetzt stimmen wir über die Drucksache 142/1/72 Ziff. 1 a ab. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer wünscht der Ziff. 1 b zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

(B) Nunmehr lasse ich über den Antrag Hamburgs in Drucksache 142/3/72 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommen wir zu Ziff. 2 mit Klammerzusatz bei Nr. 4, ohne die zusätzliche Empfehlung des Kulturausschusses zu Nr. 5. Wer stimmt unter diesem Vorbehalt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 2 mit den Nrn. 1 bis 4 ohne den Klammerzusatz bei Nr. 4. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die Nr. 5. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich über den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 142/5/72 abstimmen. Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Nunmehr rufe ich die Ziff. 3 der Ausschlußempfehlungen auf Seite 4 auf. Dieser Empfehlung wider-

spricht der Finanzausschuß. Wer stimmt der Ziff. 3 (C) zu? — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verordnung über die Bestimmung der **zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft** (Drucksache 112/72).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 112/1/72, Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksachen 112/2/72 und 112/3/72 vor. Über den Antrag Nordrhein-Westfalens, die Zustimmung zu der Verordnung zu verweigern, stimmen wir erst in Zusammenhang mit der Schlußabstimmung darüber ab, ob der Bundesrat der Verordnung — gegebenenfalls mit den angenommenen Änderungen — zustimmen will.

Zunächst also stimmen wir über die Änderungsanträge ab, und zwar in Drucksache 112/1/72 Ziff. 1. Wer zuzustimmen beabsichtigt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich Ziff. 2 auf. — Auch das war die Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 112/3/72. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen die Ziffern 3 und 4 in Drucksache 112/1/72.

Nun stimmen wir darüber ab, ob der Verordnung mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen insgesamt zugestimmt werden soll. Damit wird zugleich über den Antrag Nordrhein-Westfalens auf Ablehnung in Drucksache 112/2/72 entschieden. Wer will der Verordnung mit den angenommenen Änderungen zustimmen? — Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit der Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen** **zuzustimmen**.

Wir haben mit dieser Abstimmung unser heutiges Arbeitspensum beendet; die Tagesordnung ist abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am Freitag, 5. Mai 1972, 9.30 Uhr, statt.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.38 Uhr.)

Berichtigung

Es ist zu lesen:

378. Sitzung, Seite 522 D, Zeile 12 statt

„Bei Ablehnung entfällt die Abstimmung über Ziff. 3“: „Ziff. 31 — Angenommen.“

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht über die 378. Sitzung nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)**Anlage 1****Umdruck 4/72**

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 379. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 14. April 1972, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 6

Gesetz zum Zusatzprotokoll für die Übergangsphase der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei. Finanzprotokoll. Internes Abkommen über das Finanzprotokoll. Abkommen über die EGKS-Erzeugnisse vom 23. November 1970 (Drucksache 178/72).

II.

den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

(B) Punkt 16

Erste Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (Drucksache 157/72);

Punkt 25

Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Anlage B des Abkommens vom 16. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 138/72);

Punkt 26

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Einzug der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 160/72);

Punkt 27

Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (Drucksache 129/72).

III.

zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungssache wiedergegeben sind:

Punkt 18

Verordnung über den Einzug der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und über die Höhe des Einzugskostenpauschales (Beitragseinzugsverordnung) (Drucksache 161/72);

Punkt 20

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Drucksache 87/72);

Punkt 21

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelneumatoden (Drucksache 88/72);

Punkt 22

Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (Drucksache 89/72);

Punkt 23

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (Drucksache 102/72);

Punkt 24

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften (Drucksache 111/72).

IV.

entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 28

Vorschlag zur Bestellung eines Beauftragten des Bundesrates für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundesrates (Drucksache 169/72).

V.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung oder einem Beitritt abzusehen:

Punkt 29

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 189/72).

(A) Anlage 2

Bericht von Senator Frau Dr. Elsner
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters enthält als Kernstück die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre. Nachdem bereits 1970 das aktive Wahlalter auf 18 Jahre vorverlegt worden ist, sollen nunmehr auch die **unbeschränkte rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit** und damit das **passive Wahlrecht** auf dieses Alter herabgesetzt werden. Die 18- bis 21jährigen, die schon heute in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens, so bei der Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes, bei der Bestimmung ihres Aufenthalts, bei der Verwertung ihres Einkommens und bei der Gestaltung ihrer Freizeit, tatsächlich weitgehend selbständig handeln, sollen künftig mit vollen Rechten und Pflichten ausgestattet und von der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei der Vornahme von Rechtsgeschäften unabhängig sein. Gleichzeitig soll das **Ehemündigkeitsalter** des Mannes von heute 21 Jahren ebenfalls auf 18 Jahre herabgesetzt werden; die Frau soll wie bisher mit Vollendung des 16. Lebensjahres ehemündig sein.

(B) Darüber hinaus werden in dem Entwurf die **Altersgrenzen** in verschiedenen Gesetzen mit Rücksicht auf das neue Volljährigkeitsalter geändert. Keine Änderung soll jedoch hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der 18- bis 21jährigen eintreten. Auch in Zukunft soll das Gericht bei dieser Altersgruppe je nach dem Entwicklungsstand des Täters Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwenden können.

Der Entwurf ist federführend vom Rechtsausschuß des Bundesrates und außerdem vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten und vom Wirtschaftsausschuß beraten worden. Während der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben, schlagen die anderen Ausschüsse verschiedene Entschließungen und Änderungen vor, von denen ich hier nur die wichtigsten herausgreifen möchte.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, von einer Stellungnahme zu der Grundsatzfrage der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im ersten Durchgang abzusehen, da die bisher hierzu durchgeführte Befragung der beteiligten Fachkreise in Justiz und Verwaltung als Entscheidungsgrundlage nicht ausreiche. Es sei vielmehr erforderlich, zunächst wissenschaftlich gesicherte Ergebnisse aus entwicklungspsychologischer Sicht über den Erwerb und die Veränderung des biologischen, psychologischen und sozialen Reifezustandes junger Menschen herbeizuführen.

Der Rechtsausschuß schlägt ferner vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prü-

fen, ob nicht den berechtigten Interessen der 18- bis 21jährigen an größerer Selbständigkeit einerseits und dem Schutzbedürfnis der noch nicht ausreichend sozial gereiften jungen Menschen andererseits am besten durch eine wesentliche Erweiterung ihrer bisherigen beschränkten Geschäftsfähigkeit anstelle einer Herabsetzung des Volljährigkeitsalters entsprochen werden könnte. (C)

Nach Ansicht des Rechtsausschusses reicht das Ergebnis der bisher durchgeführten Rechtstatsachenforschung auch nicht aus, um schon jetzt abschließend beurteilen zu können, ob das **Ehemündigkeitsalter der Frau** bei 16 Jahren bleiben kann oder auf 18 Jahre — ohne Befreiungsmöglichkeit — heraufgesetzt werden soll. Der Rechtsausschuß schlägt deshalb vor, die Bundesregierung zu bitten, hierzu im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens weiteres Tatsachenmaterial zu beschaffen. Im Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat ein entsprechender Antrag keine Mehrheit gefunden.

Unabhängig hiervon ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß die Möglichkeit des geltenden Rechts, daß im Einzelfall auch ein Mädchen unter 16 Jahren mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eine Ehe eingehen kann, wegfallen sollte. Der mit einer solchen Verbindung erstrebte Zweck, die Nichtehe-lichkeit eines erwarteten oder schon geborenen Kindes zu verhindern oder alsbald zu beenden, kann nach der Neuordnung des Nichtehe-lichenrechts kein ausreichender Grund mehr für die Zulassung von Frühehen sein, bei denen ein Partner noch nicht einmal 16 Jahre alt ist. (D)

Während nach dem Regierungsentwurf ein nicht-ehe-liches Kind den vorzeitigen Erbaugleich künftig ebenfalls schon mit der Vollendung des 18. Lebensjahres soll verlangen können, empfiehlt der Rechtsausschuß, es insoweit beim geltenden Recht zu belassen. Dies, weil sich die berechtigten Personen regelmäßig vor Vollendung des 21. Lebensjahres nicht beruflich selbständig machen können und deshalb ein früherer Erbaugleich seinen Sinn als Start-hilfe für den Beruf verfehlen würde.

Nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters werden **Zwangserziehungsmaßnahmen** nach Vollendung des 19. Lebensjahres nicht mehr möglich sein. Fürsorgeerziehung, die nicht wenigstens ein Jahr lang durchgeführt werden kann, sollte nach Auffassung der Bundesregierung vermieden werden. Es soll daher die Altersgrenze, bis zu der freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung zulässig sind, vom vollendeten 20. Lebensjahr auf das vollendete 17. Lebensjahr herabgesetzt werden.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sind dagegen der Ansicht, daß nach den Erfahrungen der Praxis auch eine Heimerziehung von weniger als einem Jahr durchaus erfolgreich sein kann. Sie schlagen deshalb vor, die Altersgrenze auf 17½ Jahre festzusetzen.

Wegen der übrigen Empfehlungen der Ausschüsse darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 130/1/72 verweisen.